

Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?

CAROLIN BOCK

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre

Mai 2007

Abstract

Im Beitrag wird untersucht, inwiefern es sich für wohlhabende Deutsche lohnt, ihren Alterswohnsitz aus steuerlichen Gründen nach Österreich, in den Schweizer Kanton Zug, nach Spanien, Frankreich oder Italien zu verlegen. Der Wegzug aus Deutschland erfolgt dabei unter der Zielsetzung, einen möglichst großen Anteil des Vermögens auf den in Deutschland verbleibenden Nachkommen übertragen zu können. Betrachtet werden die Vermögensarten Grundvermögen, Bankguthaben, Einzelunternehmen sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Die Einkommensbesteuerung und die nach dem Tod des Erblassers anfallende Erbschaftsteuer werden durch ein computergestütztes Modell quantifiziert. Die Analyse führt zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen vorteilhafte einkommensteuerliche Regelungen des Auslandes nur im Rahmen der Einkunftsarten Zinsen und Dividenden auswirken. Diese werden nach einem Wohnsitzwechsel meist günstiger als in Deutschland besteuert. Da der Erbe in Deutschland wohnen bleibt, stellt die deutsche Erbschaftsteuer regelmäßig das Mindestniveau dar. Eine Ausnahme bildet Österreich, das durch die im Rahmen der Erbschaftsteuer geltende Kapitalertragendbesteuerung fast immer den vorteilhaften Wohnsitzstaat darstellt.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-276

Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	IV
<i>Tabellenverzeichnis</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	VI
<i>Symbolverzeichnis</i>	VIII
1 Der steuerlich motivierte Wegzug im Alter	1
2 Folgen des Wegzugs	3
2.1 Ausgangsfall und Modellaufbau	3
2.2 Einkommensteuerliche Folgen.....	7
2.3 Erbschaftsteuerliche Folgen	11
2.4 Bedeutung der Lebenshaltungskosten.....	16
3 Analyse potenzieller Einflussfaktoren auf den Vermögensendbestand	17
3.1 Vermögensstruktur	17
3.1.1 Ergebnisse für die Ausgangssituation.....	18
3.1.2 Ergebnisse für einzelne Vermögensarten.....	21
3.2 Ungewissheit bezüglich des Todeszeitpunkts.....	24
3.3 Vermögenszuwachsbesteuerung	26
4 Empfehlungen.....	27
<i>Anhang</i>	30
<i>Anhang 1: Vermögensendbestände und Steuerbelastungen für den Ausgangsfall und die Grenzfälle der Vermögensstruktur</i>	30
<i>Anhang 2: Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzstaaten in Abhängigkeit des Todesjahres</i>	31
<i>Literaturverzeichnis</i>	34
<i>Entscheidungen der Gerichte und sonstige Rechtsquellen</i>	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungssituation des potenziellen Erblassers.....	6
Abbildung 2: Vermögensendbestände für den Ausgangsfall bezogen auf Deutschland	19
Abbildung 3: Vermögensendbestände bei ausschließlichem Besitz von Grundvermögen (1) und Bankguthaben (2).....	22
Abbildung 4: Vermögensendbestände bei ausschließlichem Besitz eines Einzelunternehmens (3) und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (4)	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Annahmen des Grundfalls im Simulationsmodell.....	4
Tabelle 2:	Effektive Steuersätze in Prozent für die Einkunftsarten des Erblassers bei Wohnsitznahme in den einzelnen Staaten.....	9
Tabelle 3:	Erbschaftsteuertarife in den betrachteten Wohnsitzstaaten	13
Tabelle 4:	Wertansätze zur Erbschaftsteuer in den Wohnsitzstaaten	16
Tabelle 5:	Vermögensendbestand bei Wohnsitz des Erblassers in den Wohnsitzstaaten mit und ohne Variation der Lebenshaltungskosten..	17

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CGI	Code général des impôts (Steuergesetz Frankreichs)
CH	Schweiz
D	Deutschland
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer der Schweiz
E	Spanien
ErbStB	Erbschaft-Steuer-Berater (Zeitschrift)
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStG-A	Einkommensteuergesetz Österreichs
EU	Europäische Union
F	Frankreich
Hrsg.	Herausgeber

VII

I	Italien
i. V. m.	in Verbindung mit
IRPEF	Imposta sui redditi sulle persone fisiche (Einkommensteuergesetz Italiens)
IWB	Internationale Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)
KapGes	Kapitalgesellschaft
LISD	Ley del Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones (Erbchaftsteuergesetz Spaniens)
Nr.	Nummer
o. O.	ohne Ortsangabe
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SWI	Steuer & Wirtschaft International (Zeitschrift)
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)

Symbolverzeichnis

$\sum_i BM_{i,j}$	Summe der Bemessungsgrundlagen der Vermögensgegenstände i für die Erbschaftsteuer in Land j
$a_{j,i}$	Besteuerungsanteil in Land j an der Vermögensart i
$AHB_{ErbSt,j}$	Anrechnungshöchstbetrag im Rahmen der Erbschaftsteuer in Land j
B_j	Bereicherung des Erben in Land j
BG	Bankguthaben
BM_i	Bemessungsgrundlage des Vermögensgegenstandes i für Erbschaftsteuer
BW_i	steuerbilanzieller Buchwert der Vermögensform i
E_i	Ertrag aus Vermögensform i
E_i^t	jährlicher Ertrag der Vermögensform i in Jahr t
e_j	Erbschaftsteuersatz des Staates j
$ErbSt_j$	Erbschaftsteuer des Staates j
Est_j	Einkommensteuer des Staates j
EU	Einzelunternehmen
FB_j	persönlicher Freibetrag des Erben in Land j
GewSt	Gewerbesteuerbelastung des Unternehmens
GV	Grundvermögen
KG	Kapitalgesellschaft
LHK_j	Lebenshaltungskosten des Landes j
M_j^t	Verbleib der jährlichen Erträge nach Abzug der Lebenshaltungskosten und der Einkommensteuer des Landes j in Jahr t
$q_{i,ws}$	Quellensteuersatz aus der Vermögensform i für den Wohnsitzstaat WS
r_i	jährliche Rendite der Vermögensform i
s_j	Spitzensteuersatz der Einkommensteuer in Land j
$u(X)$	Nutzen des Erblassers aus Wert X
WS	Wohnsitzstaat
X	Vermögensendbestand
Z	Entscheidungsziel

1 Der steuerlich motivierte Wegzug im Alter

In der deutschen Presse wird nicht selten über wohlhabende Deutsche berichtet, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, um ihr Vermögen vor der ihrer Ansicht nach hohen Belastung durch die deutsche Erbschaftsteuer zu bewahren. Einer der Aufsehen erregendsten Fälle der vergangenen Jahre war der Wegzug des Molkereibesitzers Theo Müller in die Schweiz. Er begründete seine Wohnsitzverlegung offen damit, dass er der Belastung seines Unternehmens durch die Erbschaftsteuer entgehen möchte.¹

Eine steuerlich motivierte Auswanderung ist aber nicht nur im Hinblick auf die Übertragung des Vermögens an die nachfolgende Generation eine Option, die dazu verhelfen kann, die anfallende Erbschaftsteuer zu verringern. Die Absenkung der Erbschaftsteuer durch steueroptimale Vermögensübertragung – nicht nur für Vermögende – ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. In der Regel betrachten diese entweder die Steuerfolgen der Erbschaftsteuer auf rein nationaler Ebene in verschiedenen Staaten² oder die Auswirkungen des Vererbens von im Ausland belegenen Vermögensgegenständen³. Es eröffnen sich aber auch durch die veränderte Einkommensbesteuerung nach dem Wegzug ins Ausland Möglichkeiten der Steuerersparnis.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Verlegung des Wohnsitzes eines potenziellen Erblassers in ein ausgewähltes Land Europas. Hierbei werden zwei Effekte betrachtet: erstens die entsprechenden Wirkungen der Einkommensbesteuerung nach dem Wegzug und zweitens die nach dem Tod anfallende Erbschaftsteuer für die optimale Wahl des Wohnsitzstaates.

In dieser Untersuchung eines internationalen Erbfalls ist der potenzielle Erblasser bereit, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Sein Erbe verbleibt in Deutschland, da sich dort der Mittelpunkt seines Lebensinteresses befindet. Der sich zur Ruhe setzende Erblasser kann hingegen leichter einen ausländischen Alterswohnsitz wählen. **Ziel des Beitrags** ist es, mithilfe eines computergestützten Belastungsmodells herauszufinden, ob der Wegzug des Erblassers für den Erhalt des familiären Vermögens zweckmäßig ist. Anhand der Modellrechnungen können Empfehlungen abgeleitet werden, welche Staaten sich als vorteilhafte Alterswohnsitze anbieten.

Als mögliche Wohnsitzstaaten werden Österreich, die Schweiz (Kanton Zug), Spanien, Frankreich und Italien in die Betrachtung einbezogen. Diese Länder wurden wegen

¹ Vgl. Busse, C., Handelsblatt vom 24.9.2003, Nr. 184, S. 16; Kerbusk, K.-P./Tuma, Th., Der Spiegel vom 22.09.2003, S. 130.

² Vgl. z. B. Neininger, M., Steuerplanung, 2003; Scheffler, W./Spengel, C., Erbschaftsteuerbelastung, 2004.

³ Vgl. z. B. Arlt, B., Nachfolgeplanung, 2003.

ihrer geographischen Nähe sowie ihrer politischen und wirtschaftlichen Stabilität ausgewählt. Österreich und die Schweiz sind außerdem aufgrund der wegfallenden sprachlichen Barrieren für einen Deutschen interessant.⁴ Neben diesen Aspekten sind die Staaten auch steuerrechtlich für die Untersuchung aufschlussreich. Mit einigen Staaten besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen über Erbschaften (Österreich, Schweiz, Frankreich⁵). Bei der Schweiz handelt es sich ertragsteuerlich um ein Niedrigsteuerland und der Kanton Zug erhebt zwischen Verwandten in direkter Linie keine Erbschaftsteuer. In Italien wurde eine sehr geringe Erbschaftsteuer wieder eingeführt.⁶ In Österreich ist mit der Kapitalertragsteuer auf die Zinsen die Erbschaftsteuer abgegolten.

Die einkommen- und erbschaftsteuerlichen Folgen des Wegzugs in einen dieser Staaten werden berechnet und miteinander verglichen. Im Mittelpunkt steht die Analyse der wichtigsten Einflussfaktoren, d. h. der Wirkungen der einkommen- und erbschaftsteuerlichen Gegebenheiten, auf die Vermögensentwicklung in den unterschiedlichen Wohnsitzstaaten. Da die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den möglichen Wohnsitzstaaten einen erheblichen Einfluss auf das jeweils zur Verfügung stehende Einkommen haben, wird ihre Bedeutung gesondert betrachtet.

Darüber hinaus werden drei Einflussfaktoren analysiert. Die Struktur des Vermögens (Aufteilung auf die einzelnen Vermögensarten) stellt einen wesentlichen Einflussfaktor für die Vorteilhaftigkeit der betrachteten Wohnsitzstaaten dar. Daher werden Grenzfälle betrachtet, bei denen das gesamte Vermögen des Erblassers aus einer bestimmten Vermögensart besteht. Die in der Untersuchung betrachteten Vermögensarten, die der potenzielle Erblasser besitzt, sind Immobilienvermögen (bebaute Grundstücke), Finanzanlagen (kurzfristiges Sichtguthaben) sowie Unternehmensvermögen. Durch Betrachtung der Grenzfälle können Tendenzaussagen für die Vorteilhaftigkeit einzelner Wohnsitzstaaten abgeleitet werden. Ein anderer Einflussfaktor, der mit der Planung eines internationalen Erbfalls untrennbar verbunden ist, ist die Ungewissheit über den Todeszeitpunkt. Daher wird untersucht, inwiefern ein längerer Verbleib im neuen Wohnsitzstaat den Einfluss von Einkommen- und Erbschaftsteuer auf den Vermögensendbestand verschiebt und ob sich der Wegzug in einzelne Staaten erst nach vielen Jahren als vorteilhaft erweist. Außerdem werden die Auswirkungen

⁴ Vgl. Thömmes, O./Nakhai, K., Wohnsitzwechsel, 2005, S. 321.

⁵ Das DBA zwischen Deutschland und Frankreich wird bereits berücksichtigt, obwohl es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Diskussionspapiers noch der Ratifizierung bedarf.

⁶ Da die Arbeit auf dem Rechtsstand von 2007 beruht, ist die Wiedereinführung der Erbschaftsteuer in Italien zum 1.1.2007 zu einem Steuersatz von 4 Prozent zwischen Verwandten in direkter Linie berücksichtigt.

des SEStEG betrachtet. Im Fall des Wegzugs in die Schweiz fällt im Gegensatz zu den anderen Staaten der EWG in der betrachteten Konstellation nach § 6 AStG Vermögenszuwachssteuer an.

Grundlage für die Entscheidungssituation bildet der Fall eines sich zur Ruhe setzenden, verwitweten Deutschen, der sein hohes Vermögen an sein Kind als Alleinerben vermachen möchte. Im Rahmen des Unternehmensvermögens wird ein Einzelunternehmen untersucht, das ausschließlich über eine Betriebsstätte in Deutschland verfügt. Des Weiteren wird die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft betrachtet, bei welcher der Erblasser alleiniger Gesellschafter ist. Außerdem besitzt der Erblasser Grundvermögen und Bankguthaben. Aus diesen vier Vermögensarten erzielt er seine gesamten Einkünfte. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus diesen Einkünften. Die Übertragung des Vermögens findet vollständig nach dem Tod des Erblassers statt. Die vorweggenommene Erbfolge wird nicht in die Untersuchung einbezogen.⁷

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Im zweiten Abschnitt wird zunächst die Entscheidungssituation für den Erblasser vorgestellt. Anhand eines Grundfalls wird ein Überblick über die steuerrelevanten Folgen des Wegzugs des Erblassers gegeben. Die einkommensteuerlichen Folgen zu Lebzeiten und die erbschaftsteuerlichen Folgen nach dem Tod werden zwischen dem Verbleib in Deutschland und dem Wegzug ins Ausland abgegrenzt. Im dritten Kapitel werden die Einflussfaktoren Vermögensstruktur, Ungewissheit bezüglich des Todeszeitpunkts und Wegzugsbesteuerung in den zur Wahl stehenden Wohnsitzstaaten herausgearbeitet. Aufbauend auf den einzelnen Analysen werden im vierten Abschnitt zusammenfassend Empfehlungen für die Wohnsitzwahl des potenziellen Erblassers gegeben.

2 Folgen des Wegzugs

2.1 Ausgangsfall und Modellaufbau

Im Ausgangsfall, der in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt ist, wird ein deutscher Erblasser untersucht, der im Alter von 65 Jahren den Wegzug aus Deutschland in Erwägung zieht. Sein möglicher Wegzug findet am 31.12.2006 statt, so dass ab dem 1.1.2007 die Veranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes des neuen Wohnsitzstaates erfolgt. Bis zum Zeitpunkt des Wegzugs war der Erblasser durchgehend in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1

⁷ Die vorweggenommene Erbfolge kann unter anderem erbschaftsteuerliche Vorteile bieten, da die mehrmalige Nutzung von gewährten Freibeträgen (insbesondere bei der Übertragung von Betriebsvermögen) in Anspruch genommen werden kann.

EStG). Für die Ausgangssituation wird darüber hinaus angenommen, dass der Erblasser am 31.12.2021 verstirbt, so dass er in diesem Jahr noch zur Einkommensteuer veranlagt wird. Die Erbschaftsteuerlast wird im Sterbejahr erfasst, weil sie im Todeszeitpunkt als entstanden gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 ErbStG). Vererbt wird das Vermögen des Erblassers an sein einziges Kind, das ebenfalls deutscher Staatsbürger ist.⁸

Ausgangssituation		
Persönliche Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Alter des Erblassers: 65 Jahre • Erbe: Kind • Wegzugszeitpunkt: 31.12.2006 • Todeszeitpunkt: 31.12.2021 	
Mögliche Wohnsitzstaaten	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Österreich • Schweiz • Spanien • Frankreich • Italien 	
Marktwert des Gesamtvermögens	100.000.000,00 €	
Anteile der Vermögensarten am Gesamtvermögen und Renditen	Anteile der Vermögensart: <ul style="list-style-type: none"> • Grundvermögen: 1/3 • Bankguthaben: 1/3 • Unternehmensvermögen: 1/3 <ul style="list-style-type: none"> ➢ Einzelunternehmen: 1/6 ➢ Anteile an Kapitalgesellschaft: 1/6 	Rendite: 4 % 2 % 17 % 19 %
Belegenheit des Vermögens	<ul style="list-style-type: none"> • Grundvermögen: • Bankguthaben: • Unternehmensvermögen <ul style="list-style-type: none"> ➢ Einzelunternehmen: ➢ Anteile an Kapitalgesellschaft: 	Deutschland Deutschland Deutschland Deutschland
Berücksichtigung der Vermögenszuwachssteuer für die Schweiz	Ja	

Tabelle 1: Annahmen des Grundfalls im Simulationsmodell

Für die Entwicklung des Vermögens sind zunächst die entsprechenden einkommensteuerlichen Regelungen im neuen Wohnsitzstaat von Bedeutung. Da der Erblasser aus seinem Vermögen sehr hohe Einkünfte erzielt, kommt stets der entsprechende Spitzensteuersatz bei der Berechnung der Einkommensteuer zur Anwendung.⁹

⁸ Weder Erblasser noch Erbe überlegen ihre Staatsbürgerschaft aufzugeben und hierdurch eventuell mögliche Vorteile durch ein eingeschränktes deutsches Besteuerungsrecht zu erzielen; siehe hierzu Kamps, H.-W., ErbStB 2003, S. 93; Plewka, H./Watrin, C., ZEV 2002, S. 256-257.

⁹ Da der Erblasser äußerst wohlhabend ist, kann vereinfachend der Durchschnittssteuersatz mit dem Spitzensteuersatz gleichgesetzt werden.

Seinen Wohnsitz verlegt der Erblasser zum 31.12.2006 vollständig ins Ausland. Er begründet dort seinen alleinigen Wohnsitz (§ 8 AO) sowie gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) und beendet die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.¹⁰

Der Erblasser besitzt zum Zeitpunkt des Wegzugs ein Vermögen von insgesamt 100 Millionen € das im Ausgangsfall gleichmäßig zu je einem Drittel aus Grundvermögen, Sichtguthaben sowie Unternehmensvermögen besteht.¹¹ Das Unternehmensvermögen teilt sich hälftig auf das Einzelunternehmen und die Kapitalgesellschaft auf. Alle Vermögensgegenstände sind in der Grundkonstellation in Deutschland belegen.

Das Einzelunternehmen hat der Erblasser selbst aufgebaut und geführt; es verfügt ausschließlich über eine Betriebsstätte in Deutschland. Zum Zeitpunkt der Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland gibt der Erblasser die Geschäftsführung auf und überlässt die Führung seines Einzelunternehmens dem künftigen Erben. Der Erblasser bleibt jedoch Inhaber.¹² Darüber hinaus ist er alleiniger Gesellschafter der Kapitalgesellschaft.¹³ Der Sitz dieser Gesellschaft befindet sich ebenfalls in Deutschland.

Aus diesen vier Vermögensarten bezieht der Erblasser seine gesamten Einkünfte, die jeweils aus der mit der Anlageform verbundenen Rendite resultieren. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus diesen Einkünften und versteuert sie nach den entsprechenden Gegebenheiten in seinem Wohnsitzstaat. Die für die jeweilige Einkunftsart relevante Rendite¹⁴ beträgt beim Grundvermögen vier Prozent¹⁵, beim Bankguthaben zwei Prozent¹⁶, beim Einzelunternehmen 17 Prozent und bei der Kapitalgesellschaft 19 Prozent.¹⁷

¹⁰ Vgl. BFH vom 14.11.1969, BStBl 1970 II, S. 153; BMF-Schreiben vom 18.1.1990, BStBl 1990 I, S. 50; BFH vom 19.3.1997, BStBl 1997 II, S. 446.

¹¹ Ein derartiger Wert ist für die Beispielrechnungen sinnvoll, weil der Wegzug eines potenziellen Erblassers nur zweckmäßige Effekte nach sich zieht, wenn er über ein ausreichend großes Vermögen verfügt.

¹² Diese Annahme ist für den Fall der Wohnsitzverlegung nach Frankreich relevant. Dort wird bei der Übertragung von Familienunternehmen bei Veranlagung zur Erbschaftsteuer eine 75-prozentige Befreiung gewährt, wenn das Unternehmen vom Erben weiterhin gehalten und geführt wird (Art. 787 C CGI).

¹³ Die genaue Beteiligungsquote ist im Regelfall unbedeutend, spielt jedoch bei der Gewährung des Freibetrages im Rahmen der österreichischen Erbschaftsteuer eine Rolle. Hier wird lediglich der dem gehaltenen Anteil entsprechende Teil des Freibetrags in Höhe von 365.000 € gewährt.

¹⁴ Bei den Renditen handelt es sich um Bruttorenditen, d. h. Steuern auf Unternehmensebene sind noch nicht verrechnet.

¹⁵ Während die Renditen für Grundvermögen sowie Bankguthaben frei gewählt werden können, ergeben sich die Renditen für das Einzelunternehmen und für die Kapitalgesellschaft aus den im Modell festgesetzten Wertverhältnissen von Buchwert und Ertragswert.

¹⁶ Dies entspricht in etwa der marktüblichen Rendite für kurzfristig angelegtes Sichtguthaben.

¹⁷ Die jeweiligen Renditen und auch die Vermögenswerte der einzelnen Investitionsarten bleiben in der Zeit zwischen Wegzug und Tod des Erblassers unverändert. Daher sind sie stets positiv, negative Einkünfte kommen im Modell nicht vor.

Im Modell erfolgt die weitere Annahme, dass die Bewertung einer Vermögensart vollständig aufgrund einer bestimmten Vermögensform vorgenommen wird. Das ausgewiesene Grundvermögen wird dementsprechend als bebautes Grundstück bewertet, die Deklaration als Vermögen, das in das Einzelunternehmen investiert ist, wird vollständig als Betriebsvermögen angesehen.¹⁸ Von der eigentlich vorgeschriebenen Einzelbewertung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wertgegenstände (§ 98a BewG) wird aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen und ein pauschalierender Wertansatz des entsprechenden Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaftsteuerermittlung angesetzt. Die Wertansätze, die für die Steuerberechnungen in Frage kommen, stehen außerdem in einem festen Verhältnis zueinander. Der für die deutsche Erbschaftsteuer relevante Grundbesitzwert des Grundvermögens (§ 146 Abs. 2 BewG) beträgt die Hälfte des Verkehrswertes¹⁹, das Bankguthaben wird stets zum entsprechenden Nennwert bewertet. Der steuerbilanzielle Buchwert des Einzelunternehmens und der Anteile an der Kapitalgesellschaft wird jeweils mit 0,3 des Ertragswertes angesetzt. Der Substanzwert, das Unternehmensvermögen bewertet zu den marktüblichen Wiederbeschaffungskosten, wird mit $1 \frac{3}{7}$ des steuerbilanziellen Buchwertes veranschlagt.²⁰

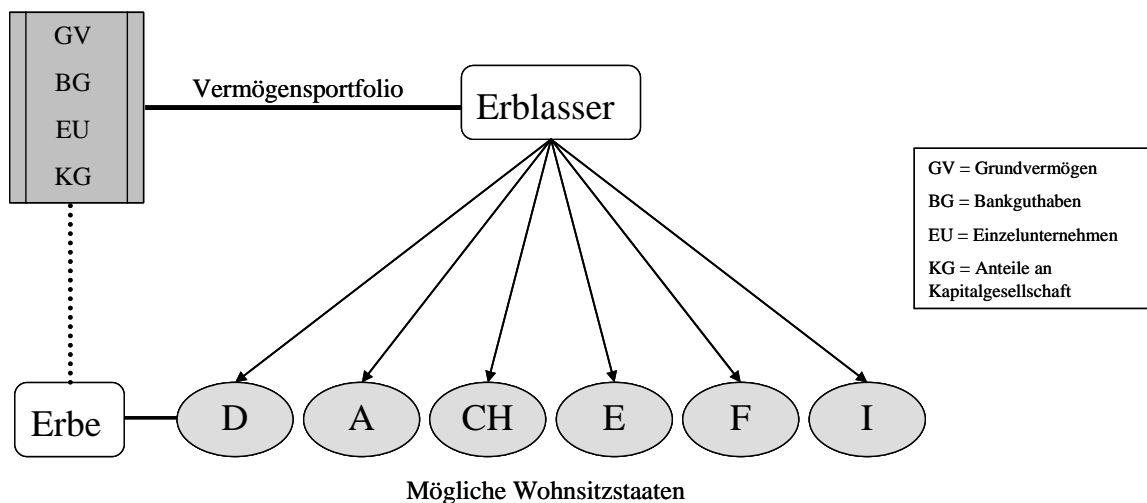


Abbildung 1: Entscheidungssituation des potenziellen Erblassers

In welchem Staat sein Wohnsitz liegen wird, möchte der Erblasser unter dem Gesichtspunkt der Maximierung des für den Erben verfügbaren Vermögens entscheiden –

¹⁸ In Bezug auf das Einzelunternehmen erfolgt die Annahme, dass der Erblasser gewerblich tätig ist, was zur Folge hat, dass die Wirtschaftsgüter des Einzelunternehmens dem Vermögen des Unternehmens zugeordnet werden können.

¹⁹ Dieser Wert ergibt sich in etwa aus plausiblen Vergleichsrechnungen, die eine marktübliche Jahresmiete für bebaute Grundstücke berücksichtigen.

²⁰ Vgl. Scheffler, W./Spengel, C., Erbschaftsteuerbelastung, 2004, S. 297-302. Diese Verhältnisse ergeben sich, wenn man die Wertverhältnisse des Beispielunternehmens in der Untersuchung vergleicht, die sich bei Berechnungen mit dem European Tax Analyzer ergeben.

nach der entsprechenden Belastung durch Einkommen- und Erbschaftsteuer nach seinem Tod. Der potenzielle Erblasser misst der Handlungsalternative den größten persönlichen Nutzen bei, die den Wert seines tatsächlich vererbaren Vermögensportfolios maximiert. Die Zielgröße Vermögensendbestand gilt es im Hinblick auf die entsprechende Steuerbelastung und die Lebenshaltungskosten zu maximieren. Die Zielfunktion (Z) lautet daher²¹:

$$Z = u(X) \quad \rightarrow \quad \text{Maximierung} \quad \text{mit } u'(X) > 0$$

Der Endbestand wird ermittelt, indem die Vermögensentwicklung vom Zeitpunkt des Wegzugs bis zum Tod unter Einbezug aller jährlichen Erträge, Steuerbelastungen und Lebenshaltungskosten berechnet und schließlich die durch die Vermögensübertragung an den Erben anfallende Erbschaftsteuer abgezogen wird.²²

2.2 Einkommensteuerliche Folgen

Für die Entwicklung des bestehenden Vermögens sind zunächst die einkommensteuerlichen Regelungen in Deutschland oder im neuen Wohnsitzstaat von Bedeutung. Um die entsprechende Einkommensteuerlast zu berechnen, die der potenzielle Erblasser ab dem Jahr 2007 zu tragen hätte, müssen zunächst seine Einkünfte ermittelt werden. Verbleibt der Erblasser in Deutschland, bleibt er dort unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Er bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), aus dem Einzelunternehmen (§ 15 EStG) sowie aus seinen Anteilen an der Kapitalgesellschaft (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).²³ Bei den gewerblichen Einkünften aus dem Einzelunternehmen ist die Gewerbesteuer (GewSt_{EU})²⁴ abgezogen und die Gewerbesteuerermäßigung nach § 35 Abs. 1 EStG berücksichtigt, so dass sich ein dem Erblasser zugehender Ertrag (E_{EU}) nach effektiver Gewerbesteuerbelastung nach dieser Formel ergibt:

$$E_{\text{EU}} = r_{\text{EU}} * \text{BW}_{\text{EU}} - \text{GewSt}_{\text{EU}} + \text{GewSt}_{\text{EU}} / 400 \% * 1,8$$

mit $\text{GewSt}_{\text{EU}} = \frac{5}{30} * (r_{\text{EU}} * \text{BW}_{\text{EU}} - 48.500)$

²¹ Der Vermögensendbestand ist ein Bruttobetrag, d. h. er setzt sich aus dem Vermögensbestand zum Zeitpunkt des Wegzugs zuzüglich aller nach Einkommensteuer und Lebenshaltungskosten jeweils verbleibenden Jahreserträge zusammen. Eine angebracht erscheinende Abzinsung dieser jährlichen Zahlungen muss unterbleiben, weil in der Schweiz ein anderes Zinsniveau als in den betrachteten europäischen Wohnsitzstaaten gilt.

²² Die Inflation wird aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung in der EU und der Schweiz sowie der schwierigen Prognostizierbarkeit für die Zukunft vernachlässigt.

²³ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei allen Berechnungen, die mit diesen Einkunftsarten zusammenhängen, diese Unterteilung der Einkünfte beibehalten.

²⁴ Es wird ein Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent angenommen.

Die an ihn ausschüttbare Dividende (E_{KG}) ist der um die Gesamtsteuerbelastung auf Ebene der Gesellschaft in Höhe von 38,65 Prozent verminderte Gewinn der Kapitalgesellschaft ($r_{KG} * BW_{KG}$)²⁵, was sich folgendermaßen berechnen lässt:

$$E_{KG} = r_{KG} * BW_{KG} - 0,3865 * r_{KG} * BW_{KG}$$

Diese aus seinem Vermögen realisierten Erträge werden bei einem Verbleib des Erblassers in Deutschland der deutschen Einkommensteuer unterworfen. Seine Einkommensteuer-Zahllast lässt sich für den deutschen Fall mit einem Spitzensteuersatz (s_D) von 42 bzw. 45 Prozent²⁶ und unter Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden ($a_{D,KG} = 0,5$) wie folgt ermitteln:

$$\begin{aligned} \text{ESt}_D &= (E_{GV} + E_{BG} + E_{EU} + a_{D,KG} * E_{KG}) * s_D \\ \text{mit } a_{D,KG} &= 0,5 \end{aligned}$$

Der aus den realisierten Erträgen nach Abzug der Einkommensteuerbelastung (ESt_D) und der Lebenshaltungskosten (LHK_D) resultierende Überhang (M) wird jeweils dem Bankguthaben hinzugerechnet und erhöht dessen Erträge im Folgejahr:

$$\begin{aligned} E_{BG}^{2008} &= r_{BG} * (BG^{2007} + M^{2007}) \\ M_D^{2007} &= E_{GV} + E_{BG} + E_{EU} + E_{KG} - \text{LHK}_D - \text{ESt}_D \end{aligned}$$

Der Erblasser investiert den jährlich verbleibenden Residualertrag nach Steuern und Lebenshaltungskosten folglich als Sichtguthaben. Eine andere Investitionsform zieht er nicht in Betracht. Somit erhöht sich sein Vermögen nach dem 1.1.2007 nur durch die entsprechende Verzinsung aus der Finanzanlage, während die anderen Vermögenswerte konstant bleiben.

Verlegt der Erblasser seinen Wohnsitz in einen anderen Staat, ist er nur noch mit seinen inländischen Einkünften (§ 49 Abs. 1 EStG) in Deutschland einkommensteuerpflichtig. Deutschland hat mit allen in Betracht kommenden Wohnsitzstaaten ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen abgeschlossen. Die Einkünfte aus seinem unbeweglichen Vermögen werden demzufolge nach dem Belegenheitsprinzip weiterhin in Deutschland besteuert. Der Gewinn aus dem Einzelunternehmen fällt ebenfalls unter das

²⁵ Vgl. Scheffler, W., Besteuerung I, 2006, S. 298-299. Diese Steuerbelastung wird sich nach der Unternehmenssteuerreform 2008 auf 29,83 Prozent verringern.

²⁶ Die sogenannte „Reichensteuer“ von 45 Prozent gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Einkünfte nach § 15 EStG. Im Modell erfolgt die Berechnung mit 42 Prozent nach dem Rechtsstand 2007.

Besteuerungsrecht Deutschlands. Die Dividenden unterliegen der Einkommensteuerpflicht des Auslands. In Deutschland einbehaltene Quellensteuern werden im Regelfall nach nationalen Vorschriften auf die ausländische Steuerlast angerechnet. Aufgrund der niedrigen Quellensteuersätze wird die tatsächliche Belastung jeweils vom ausländischen Steuersatz bestimmt. Die Zinsen werden zur ausländischen Einkommensteuer herangezogen.²⁷ Die Besteuerungsfolgen für das jeweilige Land sind in nachfolgender Tabelle überblicksartig dargestellt:

Einkunftsart	Spitzensteuersatz	Grundvermögen	Bankguthaben	Einzelunternehmen	Besteuerungsanteil	KapGes	effektiver Steuersatz KapGes
Deutschland	45 %	45 %	45 %	42 %	50 %	45 %	23 %
Österreich	50 %	---	25 %**	---	-	25 %**	25 %
Schweiz	23 %*	---	23 %	---	100 %	23 %	23 %
Spanien	45 %	---	18 %***	---	-	18 %***	18 %
Frankreich	40 %	---	40 %	---	60 %	40 %	24 %
Italien	43 %	---	27 %****	---	40 %	43 %	17 %

--- Besteuerung richtet sich nach deutschem Niveau.

* kumulierte Steuersätze von Bund, Kanton und Gemeinde

** Bei diesen Einkunftsarten wird in Österreich ein ermäßigter Steuersatz von 25 Prozent angewandt (§ 37 Abs. 8 EStG-A).

*** Seit 1.1.2007 wird auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ein ermäßigter Steuersatz von 18 Prozent angewandt.

**** Zinsen aus Bankguthaben unterliegen in Italien einem Steuersatz von 27 Prozent.

Tabelle 2: Effektive Steuersätze in Prozent für die Einkunftsarten des Erblassers bei Wohnsitznahme in den einzelnen Staaten

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass unabhängig vom Wohnsitzstaat des Erblassers die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit 45 Prozent und die gewerblichen Einkünfte mit 42 Prozent deutscher Einkommensteuer belastet werden. Die Zinsen aus dem Bankguthaben sowie die Dividendeneinkünfte werden im jeweiligen Wohnsitzstaat besteuert. Hierbei fallen einige Besonderheiten auf.

In Deutschland kommt bei den Dividenden das Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) zur Anwendung, wodurch darauf effektiv eine Steuer von 22,5 Prozent bei Verbleib in Deutschland anfällt. Der österreichische Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 50 Prozent (§ 33 Abs. 1 EStG-A) kommt nicht zur Anwendung, weil

²⁷ Da es sich um Zinsen aus einem Sichtguthaben handelt, wird keine beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c EStG begründet. Im Fall des Wegzugs in die Schweiz sind die Regelungen des § 2 AStG zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht zu beachten.

auf Zinsen und Dividenden aus ausländischer Quelle ein ermäßigter Steuersatz von 25 Prozent (§ 37 Abs. 8 EStG-A) angewandt wird.²⁸

Bei Wohnsitzverlegung in den Schweizer Kanton Zug ist zu beachten, dass der Erblasser die ersten fünf Jahre nach seinem Wegzug erweitert beschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland bleibt (§ 2 AStG).²⁹ Obwohl die in der Schweiz erhobene Steuer auf die deutsche Steuerlast angerechnet wird³⁰ (§ 4 Abs. 4 DBA-Schweiz), hat der Erblasser effektiv das deutsche Steuerniveau zu tragen. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist unterliegen die Zinsen aus dem Sichtguthaben (Art. 11 Abs. 1 DBA-Schweiz) und die Dividenden (Art. 10 Abs. 1 DBA-Schweiz) der ausschließlichen Besteuerungskompetenz der Schweiz. Der Schweizer Spitzensteuersatz setzt sich aus 11,5 Prozent Bundessteuer (Art. 36 DBG)³¹, 8,0 Prozent kantonaler Steuer³² (§ 35 Steuergesetz des Kantons Zug) sowie kommunaler Einkommensteuer in Höhe von 0,68 der kantonalen Basissteuer³³ zusammen. Insgesamt ergibt sich eine effektive Schweizer Einkommensteuerbelastung von ungefähr 23 Prozent.³⁴

Die in Spanien zu versteuernden Einkünfte unterliegen vollständig einem ermäßigten Steuersatz von 18 Prozent, der seit 1.1.2007 in Spanien auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen angewandt wird.³⁵

Bei einem Wohnsitz des Erblassers in Frankreich wird auf die Zinsen und Dividenden der Spitzensteuersatz von 40 Prozent (Art. 197 Abs. I Nr. 1 CGI) angewandt.³⁶ Seit 2006 werden Dividenden zu 60 Prozent zur Einkommensteuer veranlagt (Art. 158 CGI).

²⁸ Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Österreich, Rz. 20-22; Jachmann, M., BB 2003, S. 2713; Leitner, R., Länderteil Österreich, 2007, Rz. 120-123.

²⁹ Vgl. Bischoff, K./Kotyrba, M. H., BB 2002, S. 386.

³⁰ Vgl. Wassermeyer, F., in: Flick, H./Wassermeyer, F./Baumhoff, H. Außensteuerrecht: Kommentar, 2006, § 2, Rz. 5d.

³¹ Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Schweiz (Bundessteuern), Rz. 19; Kolb, A., Länderteil Schweiz, 2007, Rz. 206.

³² Die Bemessungsgrundlage bilden die Einkünfte, die mit einem Koeffizienten von 0,82 multipliziert wird. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Schweiz (Zug), Rz. 7; dieser Faktor gilt für den Veranlagungszeitraum 2005.

³³ Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Schweiz (Zug), Rz. 7; der Faktor von 0,68 ist für den Veranlagungszeitraum 2005 ausschlaggebend.

³⁴ Die Betrachtung der für Nichtschweizer möglichen Pauschalbesteuerung (Art. 14 DBG), bei welcher der Steuerpflichtige seine Bemessungsgrundlage je nach seinem Lebensaufwand wesentlich günstiger gestalten kann, wird nicht berücksichtigt, weil diese auf sehr individuellen Variablen beruht. Vgl. dazu Bauer, A./Knirsch, D./Schanz, S., schweizerische Besteuerung, 2006, S. 1-37; Bischoff, K./Kotyrba, M. H., BB 2002, S. 382-383; Gehrig, T., IWB 2003, Fach 5, Gruppe 2, S. 531-533; Oberson, X./Hull, H. R., Switzerland, 1996, S. 42-46.

³⁵ Vgl. Lieber, B., IWB 2006, Fach 1, Kurznachrichten, S. 1019; Lucas-Mas, C. O., Tax Notes International 2006, S. 777; Stepholt, R./Bascopé, H., IStR 23/2006, IStR-Länderbericht S. 6.

³⁶ Vgl. Lieber, B., IWB 2006, Fach 1, Kurznachrichten, S. 1107; Tillmanns, W., IWB 2006, Fach 5, Gruppe 2, S. 1439-1440.

Der italienische Spitzensteuersatz beträgt 43 Prozent (Art. 12 Abs. 1 IRPEF). Die Zinsen aus dem Bankguthaben unterliegen, wenn es in Italien angelegt wird, allerdings einem endgültigen Steuersatz von 27 Prozent.³⁷ Im Fall der Anlage bei einem deutschen Kreditinstitut kann der Erblasser wählen, ob dieser ermäßigte Steuersatz angewandt wird oder ob die Besteuerung zum regulären Einkommensteuertarif erfolgen soll.³⁸ Beim italienischen Spitzensteuersatz ist es für den Erblasser immer von Vorteil, wenn er sich für die Besteuerung nach dem italienischen Pauschalsatz entscheidet, was zu einer Effektivbelastung von 27 Prozent führt. Die Dividenden der Kapitalgesellschaft werden seit dem Veranlagungszeitraum 2004 in Italien nur zu 40 Prozent zur Steuer herangezogen.³⁹

Die Berechnung der jährlichen Einkommensteuerschuld lässt sich bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland jeweils nach folgenden Formeln berechnen:

$$ESt_D = (E_{GV} + E_{EU}) * s_D + q_{BG,WS} * E_{BG} + q_{KG,WS} * E_{KG}$$

mit s_D = Spitzensteuersatz Deutschland

$q_{BG,WS}$ = Quellensteuersatz auf Zinsen aus dem Bankguthaben BG für den Wohnsitzstaat WS

$q_{KG,WS}$ = Quellensteuersatz auf Dividenden der Kapitalgesellschaft für den Wohnsitzstaat WS

$$ESt_{WS} = E_{BG} * s_{WS} - q_{BG,WS} * E_{BG} + a_{KG,WS} * E_{KG} * s_{WS} - q_{KG,WS} * E_{KG}$$

mit s_{WS} = Steuersatz im Wohnsitzstaat WS

$a_{KG,WS}$ = Besteuerungsanteil auf Dividenden von Kapitalgesellschaften im Wohnsitzstaat WS

Die insgesamt anfallende Einkommensteuer berechnet sich durch Addition der in Deutschland und der im Wohnsitzstaat anfallenden Steuer.⁴⁰ Im Berechnungsmodell wird die jeweilige Einkommensteuer bis zum Tod des Erblassers nach dem vorgestellten Schema berechnet.

2.3 Erbschaftsteuerliche Folgen

Nach dem Versterben des Erblassers wird Erbschaftsteuer fällig. In der betrachteten Konstellation fällt in jedem Fall deutsche Erbschaftsteuer an, weil der Erbe in

³⁷ Vgl. Hilpold, P./Steinmair, W., Grundriss, 2005, S. 142; International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Italien, Rz. 33; Lobis, E., Länderteil Italien, 2007, Rz. 125.

³⁸ Vgl. Hilpold, P./Steinmair, W., Grundriss, 2005, S. 169-170; International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Italien, Rz. 48.

³⁹ Vgl. DWS-Verlag Berlin (Hrsg.), Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 2004, S. 182; International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Italien, Rz. 18/Rz. 47.

⁴⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Nabialek, J., BB 2005, S. 1198-1200.

Deutschland ansässig ist.⁴¹ Die unbeschränkte Steuerpflicht im Rahmen der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer tritt immer dann ein, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe Inländer ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG).⁴²

Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ist der Erbe dort häufig ebenfalls unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig.⁴³ Die Doppelbesteuerung, die auftritt, weil der Erbe ebenfalls in der Bundesrepublik der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt, kann durch die Anwendung eines der von Deutschland ratifizierten Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern vermieden werden. Deutschland hat ein solches Abkommen von den betrachteten Staaten mit Österreich, der Schweiz und Frankreich abgeschlossen.⁴⁴ Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist eine Verhinderung der Doppelbesteuerung für den Steuerpflichtigen ebenfalls wünschenswert. Meist kann dies durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf das im Ausland belegene Vermögen analog des deutschen § 21 ErbStG⁴⁵ erfolgen. Die für das in Deutschland befindliche Vermögen entrichtete Erbschaftsteuer wird auf die ausländische Steuerschuld angerechnet.⁴⁶

Ist der Erblasser in Deutschland ansässig geblieben, fällt nur deutsche Erbschaftsteuer nach der Höhe der Bereicherung für den Erben (§ 10 Abs. 1 ErbStG) an. Verlegt der Erblasser seinen Wohnsitz ins Ausland, fällt durch die unbeschränkte Steuerpflicht des Erben Erbschaftsteuer auf mindestens deutschem Niveau an. Österreich bildet aufgrund der Kapitalertragendbesteuerung eine Ausnahme. Die im Ausland entrichtete Erbschaftsteuer kann nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG auf die deutsche Steuerschuld angerechnet werden. Die entsprechenden Erbschaftsteuertarife, Spitzensteuersätze sowie Freibeträge für Erbschaften an ein Kind sind in Tabelle 3 für die möglichen Wohnsitzstaaten dargestellt.

⁴¹ Bei der Erbschaftsteuer sind gegebenenfalls auch untere Tarifstufen von Bedeutung, daher erfolgt eine vollständige Abbildung des Erbschaftsteuertarifes.

⁴² Die erweiterte beschränkte Erbschaftsteuerpflicht nach § 4 AStG tritt bei Ansässigkeit des Erblassers in einem Niedrigsteuergebiet (im vorliegenden Fall die Schweiz) ein und gilt frühestens fünf Jahre nach der Wohnsitzverlegung, nach Ende der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG). Das bedeutet, dass sich die Erbschaftsteuerpflicht auf alle Vermögensgegenstände erstreckt, deren Erträge bei der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht zum Ansatz kommen, vgl. Rundshagen, H., Wohnsitzwechsel, 2003, S. 337-339. Da der Erbe jedoch in Deutschland ansässig bleibt, wird das Vermögen selbst bei Wegzug in die Schweiz immer zur deutschen Erbschaftsteuer herangezogen.

⁴³ Dies ist in allen betrachteten Wohnsitzstaaten der Fall, außer in Spanien, wo sich die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht ausschließlich nach der Ansässigkeit des Erben richtet.

⁴⁴ Vgl. Schulz, B., Erbschaftsteuer, 2004, S. 116.

⁴⁵ Vgl. Bellstedt, C., IWB 1996, Fach 3, Gruppe 9, S. 99-101.

⁴⁶ Vgl. Schulz, B., Erbschaftsteuer, 2004, S. 530-532.

	Spitzensteuersatz ErbSt	Anwendung des Spitzensteuersatzes ab einem Wert von	Freibetrag Kind
Deutschland	30 %	25.565.000 €	205.000 €
Österreich	15 %	4.380.000 €	2.200 €
Schweiz	--*	--*	--*
Spanien	34 %	797.555,08 €	15.956,87 €
Frankreich	40 %	1.700.000 €	50.000 €
Italien	4 %	--	1.000.000 €

* keine Erhebung von Erbschaftsteuer.

Tabelle 3: Erbschaftsteuertarife in den betrachteten Wohnsitzstaaten

Wählt der Erblasser einen Wohnsitz in Österreich, ist der Erbe nach § 6 ErbStG-A sowohl dort als auch in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Das Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern zwischen den beiden Staaten regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung.⁴⁷ Demzufolge wird das zu vererbende Grundvermögen (Art. 3 ErbSt-DBA-Österreich) wie auch das Einzelunternehmen (Art. 4 Nr. 1 ErbSt-DBA-Österreich) der deutschen Erbschaftsteuer unterworfen. Anders verhält es sich hingegen mit dem entsprechenden Bankguthaben und den Anteilen an der Kapitalgesellschaft, die in Österreich der Steuer unterliegen (Art. 5 Nr. 1 ErbSt-DBA-Österreich). Hierbei ist die Vererbung des Sichtguthabens besonders vorteilhaft, weil keine Erbschaftsteuer anfällt, denn diese ist mit der Kapitalertragbesteuerung in Österreich von 25 Prozent abgegolten (§ 15 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG-A i. V. m. § 97 Abs. 1 EStG-A).⁴⁸ Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich teilt die Besteuerungsrechte für die Vermögensgegenstände untereinander auf und stellt Vermögen, das nicht in die entsprechende Besteuerungskompetenz fällt, im Regelfall von der eigenen Besteuerung frei (Art. 3, Art. 4 ErbSt-DBA-Österreich).⁴⁹ Der Steuersatz der österreichischen Erbschaftsteuer bemisst sich unter Progressionsvorbehalt.

Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen ständigen Wohnsitz im Kanton Zug, fällt keine schweizerische Erbschaftsteuer an, da nach Art. 175 Satz 1 des Steuergesetzes des Kantons Zug Vermögensübertragungen an direkte Nachkommen von der Erbschaftsteuer befreit sind.⁵⁰ Deutschland hat sich in Art. 8 Abs. 2 ErbSt-DBA-

⁴⁷ Vgl. Arlt, B., Nachfolgeplanung, 2000, S. 137.

⁴⁸ Vgl. Djanani, C./Brähler, G./Hartmann, T., IWB 2004, Fach 5, Gruppe 2, S. 621; Ecker, T./Gruber, P./Röster, T., SWI 2007, S. 77; Engel-Kazemi, N./Hohenblum, B., Kapitalerträge, 2005, S. 201-208; International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.), Handbuch Europa, 2007, Fach C Österreich, Rz. 22; Mak, G./Schrottmeyer, N., DBA, 2005, S. 238-239; Ostendorf, C./Lechner, E., DB 1996, S. 799.

⁴⁹ Vgl. Arlt, B., Nachfolgeplanung, 2000, S. 201-203; Ecker, T./Gruber, P./Röster, T., SWI 2007, S. 78-79; Götz, A., DBA, 2005, S. 302-316; Thömmes, O./Nakhai, K., Wohnsitzwechsel, 2005, S. 339-341.

⁵⁰ Vgl. Hindersmann, M./Myßen M., Schweizer Kantone, 2003, Rz. 1505-1507.

Schweiz ein konkurrierendes Besteuerungsrecht für den Fall vorbehalten, dass der Erbe zum Todeszeitpunkt in der Bundesrepublik ansässig ist. Dies hat zur Folge, dass Erbschaftsteuer auf deutschem Niveau anfällt, obwohl Erbschaften im Kanton Zug zwischen Eltern und Kindern steuerbefreit sind.

Im Gegensatz zum deutschen Erbschaftsteuerrecht knüpft im spanischen Recht die unbeschränkte Steuerpflicht nicht an die Person von Erblasser sowie Erbe, sondern lediglich an die des Erben an (Art. 5 LISD). Da sich der Erbe in Deutschland aufhält, ist für ihn die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht nach spanischem Recht nicht gegeben. Da die Vermögensgegenstände ausnahmslos in Deutschland belegen sind, tritt auch keine beschränkte Erbschaftsteuerpflicht für den Erben ein. Somit fällt keine spanische Erbschaftsteuer an, so dass sich die Erbschaftsteuerlast ausnahmslos nach den deutschen Gegebenheiten bestimmt.⁵¹

Verstirbt der Erblasser in Frankreich, ist der Erbe nach französischem Recht dort unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig (Art. 750 ter Abs. 1 CGI i. V. m. Art. 4 B CGI). Laut Doppelbesteuerungsabkommen fällt das Besteuerungsrecht am Grundvermögen (Art. 5 Abs. 1 ErbSt-DBA-Frankreich) und am Einzelunternehmen (Art. 6 Abs. 1 ErbSt-DBA-Frankreich) Deutschland zu, während Frankreich das Recht zur Besteuerung der Anteile der Kapitalgesellschaft und des Bankguthabens hat (Art. 8 ErbSt-DBA-Frankreich). In Artikel 11 des Abkommens ist die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vereinbart, so dass Frankreich den gesamten Vermögensanfall besteuert und die in Deutschland anfallende Erbschaftsteuer anrechnet (Art. 784 A CGI). Deutschland besteuert ebenfalls den gesamten Erwerb unter Anrechnung der in Frankreich angefallenen Steuer. Bei der Bemessung der französischen Erbschaftsteuer ist eine Begünstigung für das Einzelunternehmen besonders zu betonen. Da für den vorliegenden Fall angenommen wird, dass der Erbe dieses mindestens fünf Jahre lang weiterführt, wird der Wert im Rahmen der französischen Erbschaftsteuer um 75 Prozent ermäßigt (Art. 787 C CGI).⁵²

Italien erhebt seit 2007 wieder eine Erbschaftsteuer zu einem Steuersatz von 4 Prozent bei Verwandten in direkter Linie.⁵³ Der Erbe ist bei Wohnsitz des Erblassers in Italien unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig. Da die in Italien zu entrichtende Erbschaftsteuer

⁵¹ Lediglich für den Fall, dass der Erblasser sein Sichtguthaben bei einem spanischen Kreditinstitut anlegt, entsteht für den Erben eine beschränkte spanische Erbschaftsteuerpflicht (Art. 7 LISD).

⁵² Der Bewertungsabschlag wurde durch das ‚Loi Dutreil II‘ ab dem Veranlagungszeitraum 2006 von 50 auf 75 Prozent angehoben.

⁵³ Vgl. Lobis, E., IStR 1/2007, IStR-Länderbericht S. 4; Mayr, S., IWB 2007, Fach 5, Gruppe 2, S. 575-578.

auf die deutsche Steuerschuld angerechnet wird, kommt effektiv immer das deutsche Erbschaftsteuerniveau zum Tragen.⁵⁴

Falls im jeweiligen Staat Erbschaftsteuer anfällt, berechnet sie sich allgemein nach dem folgenden Schema:

$$\text{ErbSt}_j = (\text{BM}_{\text{GV}} + \text{BM}_{\text{BG}} + \text{BM}_{\text{EU}} + \text{BM}_{\text{KG}} - \text{FB}_j) * e_j$$

mit ErbSt_j = Erbschaftsteuer des Staates j

BM_i = Bemessungsgrundlage des Vermögensgegenstandes i für Erbschaftsteuer

FB_j = persönlicher Freibetrag des Erben in Land j

e_j = Erbschaftsteuersatz in Land j

Sofern bei der Ermittlung der jeweiligen Erbschaftsteuer in einem anderen Staat angefallene Erbschaftsteuer angerechnet wird, berechnen sich die Anrechnungshöchstbeträge aus dem niedrigeren Wert der auf die Vermögensgegenstände im Staat k entrichteten Erbschaftsteuer und der im Staat j auf die Vermögensgegenstände anfallenden Erbschaftsteuer.

$$\text{AHB}_{\text{ErbSt},j} = \min \left(\frac{\sum_i \text{BM}_{i,j}}{B_j} * \text{ErbSt}_j; \frac{\sum_i \text{BM}_{i,k}}{B_k} * \text{ErbSt}_k \right)$$

mit $\text{AHB}_{\text{ErbSt},j}$ = Anrechnungshöchstbetrag im Rahmen der Erbschaftsteuer in Land j bzw. k

$\sum_i \text{BM}_{i,j}$ = Summe der Bemessungsgrundlagen der Vermögensgegenstände i für die Erbschaftsteuer in Land j bzw. k

B_j = Bereicherung des Erben in Land j bzw. k

Die insgesamt anfallende Erbschaftsteuerlast berechnet sich aus der Summe der in den Staaten zu zahlenden Erbschaftsteuer abzüglich gewährter Anrechnungsbeträge.

Die Parameter zur Berechnung der Erbschaftsteuer in den möglichen Wohnsitzstaaten, die im vorliegenden Modell ausschlaggebend sind, können nachstehender Tabelle entnommen werden.

⁵⁴ In Italien unterliegen zusätzlich die unentgeltlichen Übertragungen von in Italien belegenem Grundvermögen einer Katastersteuer in Höhe von drei Prozent, was für den vorliegenden Erbfall nicht ausschlaggebend ist, da sich das Grundvermögen ausschließlich in Deutschland befindet.

	Wertansatz Grundvermögen	Wertansatz Bankguthaben	Wertansatz Einzelunternehmen	Freibetrag Einzelunternehmen	Bewertungsabschlag Einzelunternehmen	Wertansatz KapGes	Freibetrag KapGes	Bewertungsabschlag KapGes
D	Ertragswert	Nennwert	Buchwert	225.000 €	35 %	Stuttgarter Verfahren	225.000 €	35 %
A	Verkehrswert	--	Ertragswert	365.000 €	--	Wiener Verfahren	365.000 €	--
CH	--*	--*	--*	--*	--*	--*	--*	--*
E	--	Nennwert	--	--	--	--	--	--
F	Verkehrswert	Nennwert	Ertragswert	--	75 %	Kombinationswert	--	--
I	Verkehrswert	Nennwert	Buchwert	--	--	Buchwert	--	--

* keine Erhebung von Erbschaftsteuer.

Tabelle 4: Wertansätze zur Erbschaftsteuer in den Wohnsitzstaaten

2.4 Bedeutung der Lebenshaltungskosten

Der Erblasser trifft die Entscheidung über seinen Wohnsitzstaat im Alter anhand des ermittelten Vermögensendbestandes, der sich aus seinem Vermögen nach Abzug der bis zu seinem Tod anfallenden Einkommensteuer sowie der Erbschaftsteuer berechnet. Die jährlichen Erträge des Erblassers aus seinem Vermögen mindern sich zu seinen Lebzeiten aber nicht nur durch die Einkommensteuerzahlungen, sondern auch durch die Ausgaben für seine Lebenshaltung. Es wird angenommen, dass der Erblasser ein gewisses Lebensniveau gewohnt ist, das er in gleichem Ausmaß nach dem Wegzug ins Ausland beibehalten möchte. Die Basis für die gewohnte Lebenshaltung bildet die Hälfte der dem Erblasser verbleibenden Erträge nach Abzug seiner deutschen Einkommensteuerbelastung im Ausgangsfall. Dieses ihm bekannte Niveau an konsumierten Gütern unterliegt im Ausland allerdings einem anderen Preisniveau. Um diesen Aspekt berücksichtigen zu können, werden die deutschen Lebenshaltungskosten mit einem Faktor multipliziert, der aus dem „Internationalen Vergleich der Verbraucherpreise“ des Statistischen Bundesamtes hervorgeht.⁵⁵ Demzufolge werden die deutschen Lebenshaltungskosten in Österreich mit dem Faktor 1,053, in der Schweiz mit 1,172, in Spanien mit 1,024, in Frankreich mit 1,146 und in Italien mit 1,100 multipliziert.⁵⁶

Eine Folge davon ist, dass das Endvermögen in den möglichen Wohnsitzstaaten nicht nur durch unterschiedlich hohe Steuerzahlungen, sondern auch durch unterschiedlich

⁵⁵ Der verwendete Faktor entspricht dem durchschnittlichen Preisniveau des entsprechenden Wohnsitzstaates im Verhältnis zum deutschen Preisniveau für das Jahr 2006.

⁵⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Verbraucherpreise, 2006, S. 5-6.

hohe Lebenshaltungskosten verändert wird. Um diesen Einfluss quantifizieren und eine daraus resultierende Veränderung der Ergebnisse des Modells abschätzen zu können, werden die Vermögensendwerte in Tabelle 4 für den Ausgangsfall mit und ohne Variation der Lebenshaltungskosten dargestellt.

Wohnsitzstaat	Vermögensendbestand ohne Variation der Lebenshaltungskosten	prozentual bezogen auf Deutschland	Vermögensendbestand mit Variation der Lebenshaltungskosten	prozentual bezogen auf Deutschland
Deutschland	94.828.212 €	100 %	94.828.212 €	100 %
Österreich	111.407.289 €	120 %	110.523.118 €	116 %
Schweiz	94.351.563 €	99 %	92.278.344 €	97 %
Spanien	97.808.370 €	103 %	97.516.237 €	103 %
Frankreich	77.448.160 €	82 %	75.948.788 €	80 %
Italien	97.012.262 €	101 %	95.809.238 €	100 %

Tabelle 5: Vermögensendbestand bei Wohnsitz des Erblassers in den Wohnsitzstaaten mit und ohne Variation der Lebenshaltungskosten

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die Endergebnisse in den einzelnen Wohnsitzstaaten bei Variation der Lebenshaltungskosten stets geringer ausfallen als ohne Variation, weil die Lebenshaltungskosten in den möglichen Wohnsitzstaaten jeweils höher sind als in Deutschland. Das Vermögen mindert sich durch die jährlichen Lebenshaltungskosten in den neuen Wohnsitzstaaten stärker als bei Verbleib in Deutschland. Die Rangfolge der Vermögensendbestände wird aber durch die variierten Kosten nicht beeinflusst (s. Tabelle 5). Die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten der Länder hat daher keinen verzerrenden Einfluss auf die Ergebnisse. Die Auswirkung der höheren Lebenshaltungskosten im Ausland muss jedoch bei der Interpretation der Modellergebnisse stets berücksichtigt werden. Es wird im Folgenden mit Variation der Kosten gerechnet. Dies erscheint zweckmäßig, weil die Lebenshaltungskosten bei Wegzug ins Ausland dem dort geltenden Niveau unterliegen.

3 Analyse potenzieller Einflussfaktoren auf den Vermögensendbestand

3.1 Vermögensstruktur

Der Vermögensendbestand ist jeweils von der individuellen Situation abhängig, in der sich der Erblasser befindet. Diese wird fast immer von der beschriebenen Ausgangslage abweichen. Durch mehrere Variationen der Ausgangslage können Tendenzaussagen zu den hauptsächlichen Einflussfaktoren auf die Vermögenshöhe getroffen werden. Der Benutzer kann die Anteile der verschiedenen Vermögensarten

im Modell frei wählen.⁵⁷ Durch Beispielrechnungen für verschiedene Konstellationen wird deutlich, dass der Vermögensendbestand in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Portfolios beträchtlich variiert und sich Änderungen ergeben, welcher Wohnsitzstaat für den Erblasser von Vorteil ist.

Am deutlichsten wird dies, wenn man die Grenzfälle analysiert, bei welchen das gesamte Vermögen jeweils in eine einzige Vermögensform investiert ist, und diese mit der Ausgangssituation vergleicht, bei der das Vermögen zu je einem Drittel aus Immobilien, Finanzanlagen und Unternehmensvermögen besteht.

3.1.1 Ergebnisse für die Ausgangssituation

Aus den Ergebnissen der Ausgangssituation mit gemischter Vermögensstruktur (s. Tabelle 1) folgt, dass der Erblasser Österreich als Alterswohnsitz wählen sollte, da sein Endvermögen in diesem Fall um mehr als 16 Prozent höher ist als bei Verbleib in Deutschland (s. Abbildung 2). Bei einem Wegzug nach Spanien, das auf Platz zwei liegt, ist das Endvermögen um 2,8 Prozent höher als das in Deutschland. Auf Rang drei befindet sich Italien, gefolgt von Deutschland auf Rang vier und der Schweiz auf Rang fünf. Diese vier Staaten bilden ein Mittelfeld, in dem sich die Vermögensendbestände nicht gravierend unterscheiden. Ein Wegzug in diese Staaten ist im Vergleich zum Verbleib in Deutschland nicht unbedingt lohnend. Frankreich schneidet auf dem sechsten Platz am schlechtesten ab. Dies lässt sich in erster Linie auf die relativ hohe Einkommensbesteuerung und auf die hohe Erbschaftsteuerbelastung des Vermögens mit 40 Prozent zurückführen.

Dass sich der potenzielle Erblasser für einen Wohnsitz in Österreich entscheiden soll, beruht in erster Linie darauf, dass die Kapitalerträge der Zinsen und Dividenden in Österreich zur Einkommensteuer herangezogen werden und dort nur der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent unterliegen. Dies zeigt sich dadurch, dass Österreich bei reiner Betrachtung der kumulierten Einkommensteuerzahlungen von 2007 bis 2021 auf Rang drei platziert ist (s. Anhang 1). Die Erbschaftsteuerbelastung ist jedoch erheblich geringer als in allen anderen Staaten, was insbesondere darauf zurückgeführt werden kann, dass in Österreich lediglich die Anteile an der Kapitalgesellschaft mit Erbschaftsteuer belastet werden, die zudem zu einem deutlich geringeren Wert als ih-

⁵⁷ Bei den durchgeführten Variationsrechnungen bleibt zwar die Höhe des Ausgangsvermögens stets konstant bei 100 Millionen €, der in Grundvermögen, Bankguthaben und Betriebsvermögen investierte Prozentsatz kann jedoch frei bestimmt werden. Der Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft wird als Residualgröße durch Angabe des Anteils am Unternehmensvermögen insgesamt und den davon auf das Einzelunternehmen entfallenden Bruchteil ermittelt.

rem Marktwert bewertet werden (s. Tabelle 4), und dass das Bankguthaben nach der Kapitalertragendbesteuerung von 25 Prozent vollständig von der Erbschaftsteuer befreit ist.⁵⁸ Das Grundvermögen und das Einzelunternehmen, die in Deutschland zur Erbschaftsteuer herangezogen werden, gehen dort ebenfalls mit sehr günstigen Bewertungsmaßstäben ein. Darüber hinaus ist Österreich der einzige Staat, in dem das Vermögen im Vergleich zum Ausgangsvermögen vermehrt werden konnte. Nur in diesem Fall ist das Endvermögen nach der Belastung mit Steuern mehr als 100 Millionen € wert, in allen anderen Staaten ist es geringer als das Ausgangsvermögen.

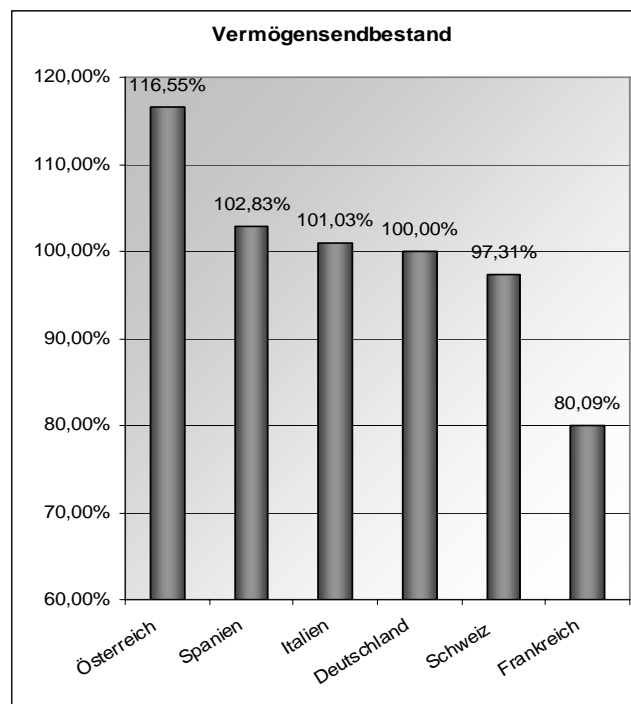


Abbildung 2: Vermögensendbestände für den Ausgangsfall bezogen auf Deutschland

Spanien belegt Rang zwei bei Betrachtung des Endvermögens. In diesem Fall wirkt sich die äußerst günstige Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit lediglich 18 Prozent vorteilhaft aus. Die Erbschaftsteuer wird vollständig durch die deutschen Gegebenheiten bestimmt.

Der Vermögensendbestand, der sich bei einem Wegzug nach Italien ergibt, liegt knapp vor dem deutschen. Zum einen lässt sich dieses Ergebnis damit begründen, dass bei einem Wohnsitz in Italien Zinsen effektiv mit 27 Prozent und damit geringer als in Deutschland besteuert werden. Zum anderen werden in Italien nur 40 Prozent der Dividenden mit 43 Prozent Einkommensteuer besteuert.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch Ecker, T./Gruber, P./Röster, T., SWI 2007, S. 77-78; Thömmes, O./Nakhai, K., Wohnsitzwechsel, 2005, S. 335-346.

Bei einem Verbleib in Deutschland würde das Vermögen vergleichbar dazu nur noch 94,8 Millionen € betragen (s. Anhang 1). Damit liegt Deutschland auf Rang vier. Zwar hat Deutschland vergleichsweise niedrige Lebenshaltungskosten, doch die im Vergleich zu anderen Staaten relativ hohe Einkommensteuer von 42 bzw. 45 Prozent wirkt sich nachteilig auf die Vermögensentwicklung aus.

Die Erbschaftsteuerbelastung bei Wegzug des Erblassers nach Italien oder in den Schweizer Kanton Zug ist derart hoch, obwohl der Kanton Zug keine Erbschaftsteuer erhebt und Italien Erbschaften lediglich mit vier Prozent besteuert. Da der Erbe in Deutschland ansässig und das Vermögen in Deutschland belegen ist, fällt auch in diesem Fall Erbschaftsteuer nach der deutschen Rechtslage an. Daher richtet sich bei Versterben des Erblassers in der Schweiz, in Spanien und in Italien die Erbschaftsteuer nach den deutschen Gegebenheiten und ist nur aufgrund der niedrigeren Bemessungsgrundlage geringer als die in Deutschland anfallende Erbschaftsteuer.

Die Schweiz liegt auf dem fünften Rang. Dies ist in erster Linie auf die vergleichsweise hohe Einkommensbesteuerung zurückzuführen. Betrachtet man die kumulierte Einkommensbesteuerung (s. Anhang 1), ist sie bei Wohnsitznahme in der Schweiz am höchsten. Ein Grund dafür ist die Einkommensbesteuerung nach deutschen Gegebenheiten während der ersten fünf Jahre nach der Wohnsitzverlegung. Außerdem ist die Besteuerung der in der Schweiz besteuerten Einkunftsarten mit rund 23 Prozent höher als die häufig begünstigte Besteuerung dieser Einkunftsarten in anderen Staaten.⁵⁹

Ein Wegzug nach Frankreich lohnt sich nicht. Zum einen ist die Belastung mit Einkommensteuer bei einem französischen Wohnsitz für den Erblasser erheblich, weil der Spitzensteuersatz im internationalen Vergleich der betrachteten Wohnsitzstaaten mit 40 Prozent bereits hoch ist und die Besteuerung der Dividenden zu 60 Prozent sich nicht günstiger auswirkt als die Einkommensbesteuerung der anderen Staaten (vgl. Tabelle 2). Die relativ hohen Lebenshaltungskosten in Frankreich erschweren außerdem einen Anstieg des Vermögens über die Jahre hinweg bis zum Tod. Darüber hinaus ist die Erbschaftsteuer in diesem Fall mehr als fünfmal so hoch wie bei einem Wohnsitz des Erblassers in Österreich (s. Anhang 1). Auch im Vergleich zu den anderen Staaten ist die Steuer wesentlich höher, was sich dadurch erklären lässt, dass die Erbschaftsteuer in Frankreich mit 40 Prozent anfällt und die Vermögensgegenstände

⁵⁹ Diese Position der Schweiz würde sich nicht einmal ändern, wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz mit einer pauschalen Einkommensteuer von 10 Prozent auf die in der Schweiz steuerpflichtigen Einkünfte besteuert würde. Auch in diesem Fall wäre die Schweiz bei den betrachteten Ländern an fünfter Stelle. Dies ist hauptsächlich auf die zusätzliche Belastung mit der Vermögenszuwachssteuer bei Wegzug in die Schweiz und die erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland während der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug zurückzuführen.

mit viel höheren Bemessungsgrundlagen angesetzt werden als es bei der deutschen Erbschaftsteuer der Fall ist. Das Grundvermögen geht beispielsweise mit dem Verkehrswert ein und die Befreiung des Familienunternehmens in Höhe von 75 Prozent ist gegenüber dem deutschen Wertansatz zum Buchwert nicht vorteilhaft, weil die Bewertung zum Ertragswert erfolgt. Zwar wird die in Deutschland anfallende Erbschaftsteuer angerechnet, doch das hohe französische Niveau kann hierdurch nicht kompensiert werden.

3.1.2 Ergebnisse für einzelne Vermögensarten

Um die Vermögensstruktur genauer zu untersuchen, werden im Folgenden die Ergebnisse für die Grenzfälle analysiert. Das heißt, das gesamte Vermögen besteht jeweils aus einer Art, also Grundvermögen (1), Bankguthaben (2), Einzelunternehmen (3) und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (4). Durch diese Analyse werden die für die Ausgangssituation ermittelten Tendenzen bekräftigt.

(1) Besteht das Vermögen beispielsweise komplett aus **Grundvermögen**, liegt Österreich in der Rangfolge des Vermögensendbestandes an erster Stelle (s. Abbildung 3). Spanien folgt auf Rang zwei mit einem im Vergleich zu Deutschland marginal höheren Vermögensendbestand. Deutschland liegt auf Rang drei, weil nun die in anderen Staaten vorteilhaften Besteuerungsregeln für Zinsen oder Dividenden, die auftreten, wenn der Erblasser auch diese Vermögensgegenstände in Besitz hat, ihre Wirkung nicht entfalten können. Die Einkommensteuer wird von den deutschen Verhältnissen bestimmt. Da die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch für den Fall des Wegzugs in die Schweiz in Deutschland zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist das Endvermögen in der Schweiz rund zwei Prozent niedriger als das bei Verbleib in Deutschland.

(2) Hält der Erblasser nur **Sichtguthaben**, belegt Spanien gleich nach Österreich Rang zwei (s. Abbildung 3) und Italien Rang drei. Dieses Ergebnis ist auf die Zinsbesteuerung zurückzuführen, weil die Zinsen in Spanien mit 18 und in Italien mit 27 Prozent Einkommensteuer belegt werden, so dass in diesen Staaten bis zum Tod nur eine geringe kumulierte Einkommensteuerlast anfällt. Deutschland liegt hinter der Schweiz auf Platz fünf, weil die Schweiz mit rund 23 Prozent ebenfalls eine vorteilhaftere Einkommensteuerbelastung aufweisen kann. Österreich schneidet in diesem Fall sogar wesentlich besser ab, weil die Zinsen mit 25 Prozent Kapitalertragendbesteuerung äußerst gering besteuert werden und zusätzlich durch den Abgeltungscharakter der Ka-

pitalertragsteuer keine Erbschaftsteuer anfällt.⁶⁰ Die absolute Erbschaftsteuerbelastung ist bei ausschließlichen Besitz von Sichtguthaben in allen Staaten sehr hoch, weil jeweils der gesamte Nennwert der Sichteinlage mit Erbschaftsteuer belastet und diese Anlageform in keinem Staat begünstigt wird.

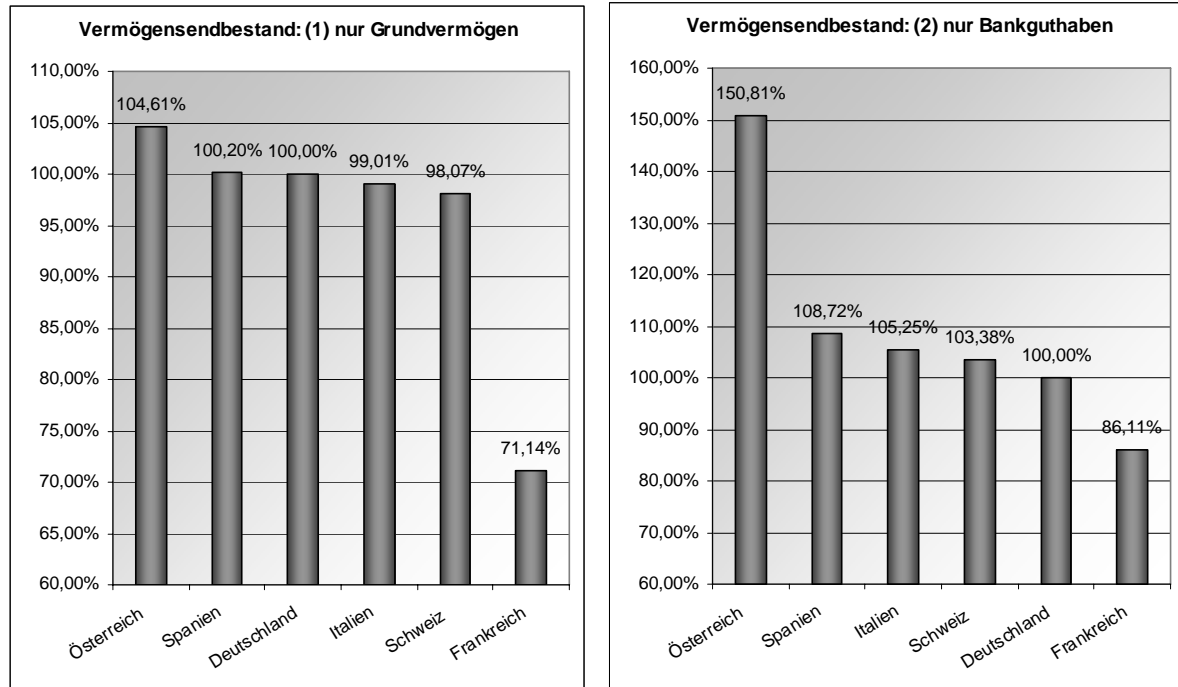


Abbildung 3: Vermögensendbestände bei ausschließlichen Besitz von Grundvermögen (1) und Bankguthaben (2)

(3) Besitzt der Erblasser zum Wegzugszeitpunkt lediglich ein **Einzelunternehmen** im Marktwert von 100 Millionen € verläuft die Vermögensentwicklung insgesamt positiv, weil für das Einzelunternehmen eine gewinnbringende Rendite von 17 Prozent vor Steuern gilt. Die Erbschaftsteuerbelastung ist im Regelfall mit Werten zwischen zehn und elf Millionen Euro (s. Anhang 1) für Deutschland, Schweiz, Spanien und Italien im Vergleich zur Belastung bei anderen Vermögensarten am niedrigsten, weil sich für das Einzelunternehmen bei der deutschen Erbschaftsteuer der günstige Wertansatz des steuerlichen Buchwerts und der hohe Freibetrag positiv auswirken. Auch in Frankreich ist der Vermögensendbestand in diesem Fall relativ hoch. Denn dort wirkt trotz der stets höheren französischen Erbschaftsteuer der Bewertungsabschlag des Einzelunternehmens für die Erbschaftsteuer in Höhe von 75 Prozent begünstigend.

⁶⁰ Die Vorteilhaftigkeit der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich bestätigen und analysieren auch andere Beiträge, vgl. Bauer, A./Knirsch, D./Schanz, S., SWI 2006, S. 503-508; Ecker, T./Gruber, P./Röster, T., SWI 2007, S. 81; Mak, G./Schrottmeyer, N., DBA, 2005, S. 246-248; Thömmes, O./Nakhai, K., Wohnsitzwechsel, 2005, S. 320-321.

Das Endvermögen ist bei Wegzug des Erblassers nach Spanien am zweithöchsten und knapp höher als das bei Verbleib in Deutschland, gefolgt von dem in Italien und der Schweiz (s. Abbildung 4). Da die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausschließlich in Deutschland zur Einkommensteuer herangezogen werden, liegen die entsprechenden Vermögensendbestände relativ nahe beieinander, weil sich Unterschiede lediglich aus den Lebenshaltungskosten, die in Deutschland und Spanien am niedrigsten sind, und aus dem angewandten Spitzeneinkommensteuersatz für auflaufende Zinserträge ergeben. Durch die niedrige Erbschaftsteuer, die bei Versterben des Erblassers in Österreich anfällt, weil das Bankguthaben nicht zur Erbschaftsteuer herangezogen wird, erlangt das Endvermögen in diesem Fall den höchsten Stand.

(4) Hat der Erblasser sein ganzes Vermögen in **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** investiert, liegt Österreich nicht mehr an erster Stelle der Vermögensendbestände. In diesem Fall liegt Spanien auf Rang eins, wo sich die niedrige Besteuerung der Dividenden von effektiv 18 Prozent sehr positiv auswirkt. Bei dieser Konstellation sind die Unterschiede zum Vermögensendbestand bei Wohnsitznahme in den anderen Staaten nicht mehr groß (s. Abbildung 4). Der Wegzug nach Österreich und Italien ist knapp besser als der Verbleib in Deutschland. Ein Wegzug in die Schweiz hingegen ist nicht lohnend.⁶¹ Die Vorteilhaftigkeit für Spanien, Österreich und Italien kann hauptsächlich damit begründet werden, dass die Dividenden in diesen Staaten sehr günstig besteuert werden. In Österreich fällt lediglich ein Steuersatz von 25 Prozent an. In Italien werden nur 40 Prozent der Dividenden mit effektiv 17 Prozent und in Deutschland wird nur die Hälfte mit effektiv 22,5 Prozent besteuert. Aus diesem Grund entwickelt sich das Vermögen bei reiner Anlage in Gesellschaftsanteilen in diesen Staaten relativ positiv, was auch an der vergleichsweise niedrigen kumulierten Einkommensteuerbelastung zwischen neun und 14 Millionen € beobachtet werden kann (s. Anhang 1). In der Schweiz kommt zwar effektiv ein Einkommensteuersatz von 23 Prozent zur Anwendung, durch die Belastung mit der Vermögenszuwachsbesteuerung vermindert sich das Vermögen bei Wegzug in die Schweiz jedoch gravierend. Frankreich belegt auch im Fall des Vermögens aus Gesellschaftsanteilen den sechsten Rang der Vermögensendbestände, weil die Erbschaftsteuerbelastung rund dreimal höher ist als in allen anderen Staaten (s. Anhang 1) und das zu übertragende Vermögen derart mindert, dass auch die Einkommensbesteuerung von lediglich 60 Prozent der Dividenden diese Belastung nicht ausgleichen kann.

⁶¹ Der Steuersatz in der Schweiz ist bei Dividendeneinkünften höher als in anderen Ländern, vgl. hierzu auch Bauer, A./Knirsch, D./Schanz, S., SWI 2006, S. 504-505.

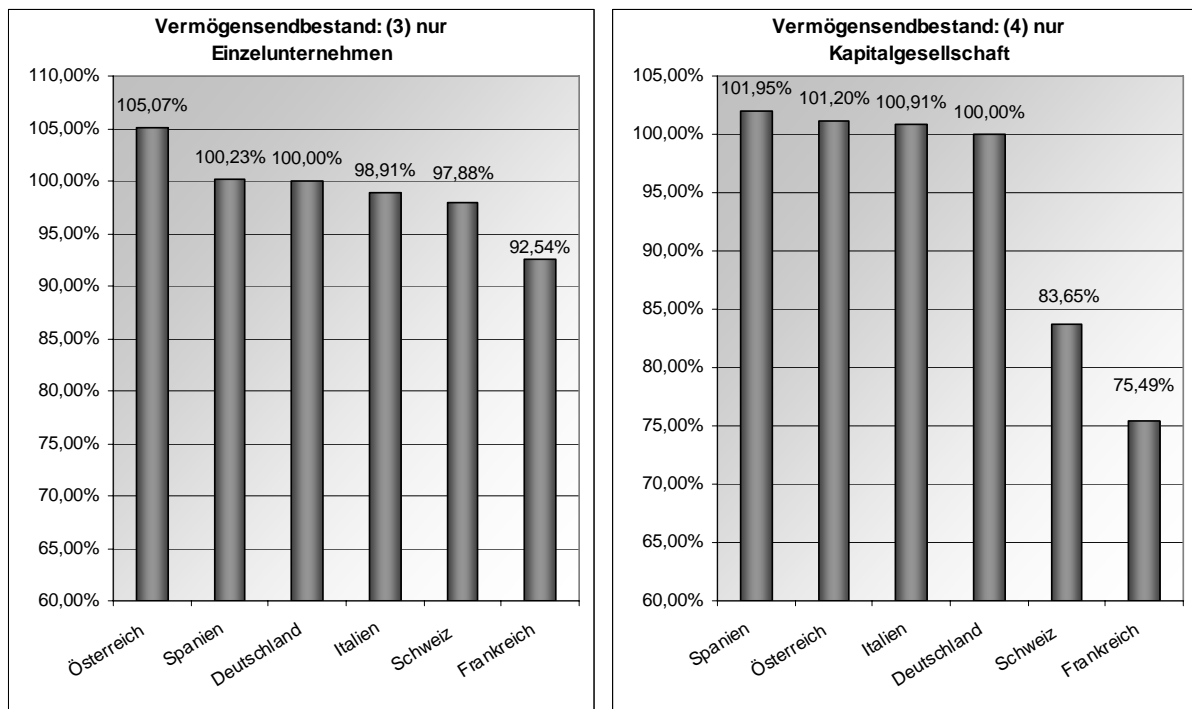


Abbildung 4: Vermögensendbestände bei ausschließlichem Besitz eines Einzelunternehmens (3) und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (4)

Aus den aufgezeigten Grenzfällen wird deutlich, dass sich mitunter beträchtliche Variationen in der Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzstaaten ergeben können, je nachdem, wie sich das Gesamtvermögen des Erblassers zusammensetzt. Der Wegzug nach Österreich ist in fast allen Fällen lohnend und Spanien ist durch die Einführung der Besteuerung von Kapitalvermögen mit 18 Prozent zum 1.1.2007 ebenfalls ein attraktiver Wohnsitzstaat geworden.

3.2 Ungewissheit bezüglich des Todeszeitpunkts

Ein weiterer Faktor, der Auswirkungen auf den Vermögensendbestand haben könnte, ist die Ungewissheit bezüglich des Todeszeitpunkts. Verstirbt der Erblasser nicht wie im Ausgangsfall im Jahr 2021, sondern – bei gleich bleibender Vermögensaufteilung wie im Grundfall – beispielsweise bereits im Jahr 2012, ändert sich die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzstaaten nicht (s. Anhang 2). Österreich bleibt stets der vorteilhafte Wohnsitzstaat, gefolgt von Spanien, Italien, Deutschland, der Schweiz und Frankreich. Da diese Rangfolge bis 2021 unverändert bleibt, hat die Ungewissheit über den Todeszeitpunkt für den Grundfall keine Auswirkung auf die Entscheidung. Der Wegzug nach Österreich, Spanien oder Italien lohnt sich zu jedem Zeitpunkt, weil das Endvermögen in all diesen Ländern höher ist als das Vermögen in Deutschland wäre, wenn der Erblasser zwischen 2012 und 2021 verstirbt.

Betrachtet man wiederum die Grenzfälle, bei denen das Vermögen vollständig aus einer Vermögensart besteht, lässt sich ebenfalls feststellen, dass die Ungewissheit über

den genauen Todeszeitpunkt keinen wesentlichen Einflussfaktor auf die Wahl des Wohnsitzstaates darstellt. Untersucht man in einer Sensitivitätsanalyse die Rangfolge der Wohnsitzstaaten für die einzelnen Grenzfälle zwischen 2012 und 2021, lässt sich erkennen, dass die Rangfolge sehr beständig ist (s. Anhang 2). Generell wird ersichtlich, dass die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Staaten, in die der Erblasser seinen Wohnsitz verlegen könnte, höchstens in den ersten acht Jahren nach Wohnsitzverlegung geringe Variationen aufweist, danach aber sehr stabil ist (s. Anhang 2).

Österreich ist zwischen 2012 und 2021 für fast alle Vermögensarten der beste Wohnsitzstaat. Da sich diese Position nicht verändert, ist eine Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich vorteilhaft. Nur für den Fall, dass der Erblasser lediglich Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, ist Spanien der vorteilhafte Staat. Dieses Ergebnis ist jedoch ebenfalls völlig unabhängig vom Todeszeitpunkt, weil diese Position Spaniens zwischen 2012 und 2021 konstant bleibt. Nur für den Fall des Wegzugs in die Schweiz verändert sich die Vorteilhaftigkeit im Laufe der Jahre. Bei ausschließlichem Besitz von Bankguthaben wird ein Wohnsitz im Kanton Zug erst ab 2013 vorteilhafter als der Verbleib in Deutschland. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Fall in den ersten fünf Jahren nach dem Wegzug die Einkommensteuer noch nach deutschen Verhältnissen ermittelt wird. Die günstigeren Regelungen der Schweizer Einkommensteuer zeigen erst nach dem sechsten Jahr nach Wohnsitzverlegung ihre Wirkung.

Im Allgemeinen kann daher geraten werden, dass der Erblasser seinen Wohnsitz in einen Staat verlegen sollte, der geringere Lebenshaltungskosten aufweist und dadurch die schnellere Vermehrung des Vermögens begünstigt, wenn er seine Lebenserwartung nicht mehr sehr hoch einschätzt. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass bei einem früheren Tod die Effekte der günstigeren Einkommensbesteuerung im Ausland im Verhältnis weitaus weniger ins Gewicht fallen als die Belastung des Vermögens durch die Erbschaftsteuer. Glaubt der Erblasser hingegen, noch mehr als ein Jahrzehnt nach Wohnsitzverlegung zu leben, bietet es sich für ihn an, in einen Staat zu ziehen, wo sich eine günstigere Einkommensbesteuerung längerfristig auf seine Vermögensentwicklung auswirkt. Der beste Staat ist in den meisten Fällen Österreich, lediglich für hohe Anteile an Kapitalgesellschaften ist Spanien ein vorteilhafteres Wohnsitzland.

Anhand dieser Ergebnisse kann gefolgert werden, dass die Ungewissheit über den Todeszeitpunkt keinen wesentlichen Einflussfaktor auf die Entscheidung über den Wegzug darstellt. Die Erkenntnis ist darauf zurückzuführen, dass die Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzstaaten zwischen 2012 und 2021 kaum variiert.

3.3 Vermögenszuwachsbesteuerung

Falls der Erblasser seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, tritt zum Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung aus Deutschland eine Besonderheit in Kraft.⁶² Bei den Anteilen an der Kapitalgesellschaft ist zu beachten, dass bei Wegzug ins Ausland die stillen Reserven offen gelegt und vom Erblasser versteuert werden müssen (§ 6 AStG i. V. m. § 17 EStG).⁶³ Die dafür notwendigen Voraussetzungen, dass der Eigentümer in den letzten fünf Jahren in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, mindestens 25 Prozent der inländischen Kapitalgesellschaft hält (§ 6 Abs. 1 AStG) und die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht für mindestens fünf Jahre durch den Wohnsitzwechsel beendet (§ 6 Abs. 4 AStG)⁶⁴, werden vom Erblasser erfüllt. Somit muss die Vermögenszuwachsbesteuerung für die Anteile des Erblassers an der Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt seines Wegzugs in die Schweiz berücksichtigt werden.⁶⁵ Die Höhe der Steuerlast bestimmt sich nach dem gemeinen Wert der Anteile beim Verlassen Deutschlands abzüglich deren Anschaffungskosten (§ 17 EStG i. V. m. § 11 BewG).⁶⁶

Im Falle des Wegzugs in die anderen Wohnsitzstaaten kann die Steuer für die Berechnungen vernachlässigt werden, da der Erblasser jeweils in einen EU-Staat zieht, die Steuer daher zunächst zinslos gestundet wird und nach seinem Tod die Anteile an der Kapitalgesellschaft auf den in Deutschland wohnhaften Erben übergehen (§ 6 Abs. 5 AStG). Effektiv kommt es daher in diesen Fällen nie zur Zahlung der Steuer.

Für den Grundfall hat die Erhebung der Vermögenszuwachssteuer bei Wegzug in die Schweiz eine Verminderung des Vermögens durch Erhebung der Steuer zur Folge, die in den anderen Staaten nicht auftritt. Im Ausgangsfall, bei dem ein Sechstel des Gesamtvermögens aus Anteilen an der Kapitalgesellschaft besteht, muss eine Steuer in Höhe von ungefähr 2,3 Millionen € gezahlt werden, die bei Wohnsitzverlegung in die anderen Staaten nicht anfällt. Besteht das gesamte Vermögen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft beträgt die Steuer sogar ungefähr 18,5 Millionen €. Die Ausgangsposition für die Schweiz wird durch Erhebung der Wegzugssteuer im Verhältnis zu den anderen Staaten daher stets verschlechtert.

⁶² Für den Fall des Wegzugs in die anderen betrachteten Wohnsitzstaaten ist die Vermögenszuwachsbesteuerung nicht relevant.

⁶³ Vgl. Rundshagen, H., Wohnsitzwechsel, 2003, S. 341-342; Wilke, K-M., Steuerrecht, 2002, S. 168-170.

⁶⁴ Vgl. Rolf, W. A., IWB 1998, Fach 5, Gruppe 2, S. 439-443.

⁶⁵ Vgl. BFH vom 17.12.1997, BStBl 1998 II, S. 558.

⁶⁶ Vgl. Ostendorf, C./Lechner, E., DB 1996, S. 803; Rundshagen, H., Wohnsitzwechsel, 2003, S. 346-347.

4 Empfehlungen

Analysiert man die Ergebnisse für unterschiedliche Variationsmöglichkeiten, lassen sich gewisse Tendenzaussagen über die Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzwahl treffen. Es konnte aus den Variationen der unterschiedlichen Einflussfaktoren abgeleitet werden, dass die Ungewissheit über den Todeszeitpunkt keinen wesentlichen Einflussfaktor auf die Entscheidung über den Wegzug darstellt. Im Hinblick auf den Todeszeitpunkt ist lediglich zu beachten, dass sich die Auswirkungen einer günstigeren Einkommensbesteuerung im Ausland mit längerer Verweildauer im Ausland stetig stärker bemerkbar machen. Verstirbt der Erblasser sehr früh nach seinem Wegzug, fällt im Verhältnis zur Einkommensteuerbelastung die Erbschaftsteuer stärker ins Gewicht. Sofern sich der Wegzug in einen anderen Staat als lohnend erweist, ist die Vorteilhaftigkeit regelmäßig spätestens fünf Jahre nach dem Wegzug gegeben.

Die Wegzugsbesteuerung, die bei Wohnsitznahme in der Schweiz anfällt, ist zwar bedeutsam, aber nicht entscheidungsrelevant, weil ein Wegzug in die Schweiz ohne Betrachtung dieser Steuer ebenfalls nicht lohnend wäre. Unabhängig von den restlichen Annahmen verschlechtert sich die Ausgangslage des Vermögens und damit auch dessen Endbestand bei Wegzug in den Schweizer Kanton Zug stets durch Erhebung der Wegzugssteuer auf die Anteile an Kapitalgesellschaften.

Letztlich beeinflusst die Vermögensstruktur den Vermögensendbestand am stärksten. Die Einflüsse von Einkommen- und Erbschaftsteuer lassen sich hierfür getrennt analysieren. Zwar muss für die spezifische Vermögenslage eines potenziellen Erblassers geklärt werden, ob ein Wegzug für ihn lohnend ist.⁶⁷ Im Allgemeinen werden jedoch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblicher Tätigkeit nach den von der Bundesrepublik abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weiterhin in Deutschland besteuert. Daher werden lediglich die Zinsen und Dividenden der ausländischen Einkommensteuer unterworfen und günstige Einkommensteuerwirkungen des Auslandes können sich nur im Rahmen dieser beiden Einkunftsarten entfalten.⁶⁸

Da Österreich Zinsen und Dividenden mit jeweils 25 Prozent besteuert, stellt es einen äußerst vorteilhaften Wohnsitzstaat dar. Spanien besteuert die beiden Einkunftsarten seit Neuestem sogar nur mit 18 Prozent und ist daher besonders bei hohen Dividendeneinkünften ein geeignetes Auswanderungsziel. Die Wohnsitzverlagerung nach Italien

⁶⁷ Vgl. Ettinger, J., Zerb 2006, S. 42.

⁶⁸ Zu diesem Schluss kommt in allgemeiner Form ebenfalls Nabialek, J., BB 2005, S. 1200-1203.

ist durch die effektive Besteuerung der Zinsen mit 27 Prozent und der Besteuerung von 40 Prozent der Dividenden mit einem Steuersatz von 43 Prozent bei der Einkommensteuerbelastung ebenfalls günstiger als der Verbleib in Deutschland. Die Schweiz besteuert diese beiden Einkunftsarten mit rund 23 Prozent und ist daher besonders bei hohen Zinseinkünften ein geeigneterer Wohnsitzstaat als Italien oder Österreich. Allerdings wirkt sich in der Schweiz die günstige Einkommensbesteuerung aufgrund der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerverpflichtung erst fünf Jahre nach dem Wegzug aus. In Frankreich stellt die Besteuerung der Zinsen in voller Höhe und der Dividenden in Höhe von 60 Prozent mit einem Steuersatz von 40 Prozent keine lohnende Alternative gegenüber der deutschen Einkommensbesteuerung dar. Für die anderen Wohnsitzstaaten kann sich bei hohen Zins- und Dividendeneinkünften ein Wegzug jedoch als sehr lohnend erweisen.

Die Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzverlagerung wird nicht nur durch die Einkommensteuer beeinflusst, sondern auch durch die Erbschaftsteuerbelastung des Vermögens nach dem Tod des Erblassers. Da in der betrachteten Konstellation der Erbe in Deutschland ansässig bleibt, stellt die deutsche Erbschaftsteuer im Regelfall das Mindestniveau dar, das entrichtet werden muss. Obwohl die Schweiz gar keine und Italien nur eine sehr geringe Erbschaftsteuer von vier Prozent erhebt, ist die Erbschaftsteuer bei Wegzug des Erblassers in diese beiden Länder nicht geringer als beim Verbleib in Deutschland. Auch bei Versterben des Erblassers in Spanien fällt Erbschaftsteuer auf deutschem Niveau an. Unterschiede in der Höhe der Steuer ergeben sich hier lediglich durch die differierende Vermögensentwicklung bis zum Tod. Wählt der Erblasser Frankreich als Alterswohnsitz, ist die Erbschaftsteuer sogar höher als das deutsche Niveau, weil der Spitzensatz der Erbschaftsteuer bei 40 Prozent liegt. Vergünstigungen können sich lediglich bei ausschließlicherem Besitz eines Einzelunternehmens ergeben, dessen Wert nur zu 25 Prozent zur französischen Erbschaftsteuer herangezogen wird. Da im bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich die Anrechnungsmethode angewandt wird, ist die Vermögensentwicklung bei Wegzug nach Frankreich für alle Fallkonstellationen am ungünstigsten.

Österreich hingegen stellt nicht nur aufgrund der vorteilhaften Einkommensbesteuerung, sondern auch aufgrund der Erbschaftsteuerbelastung einen geeigneten Alterswohnsitz dar. Der Vermögensendbestand bei Wegzug nach Österreich kann dank der günstigen Erbschaftsbesteuerung stärker ansteigen als bei Wegzug in die anderen Staaten. Das Doppelbesteuerungsabkommen wendet die Freistellungsmethode an, so dass das Einzelunternehmen sowie das Grundvermögen ausschließlich in Deutschland zur Erbschaftsteuer herangezogen werden, die Anteile an Kapitalgesellschaften sowie das Bankguthaben in Österreich. Aufgrund der Endbesteuerung für das Sichtguthaben ist Österreich ein äußerst vorteilhafter Alterswohnsitz.

Ein Wegzug im Alter, um dem Nachkommen ein möglichst hohes Vermögen zu hinterlassen, erweist sich in fast alle betrachteten Länder als dienlich. Dies ist in erster Linie auf die günstige Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ausland zurückzuführen, die Italien und Spanien beispielsweise erst vor kurzem eingeführt haben. Vor einigen Jahren war lediglich der Wegzug nach Österreich vorteilhaft, jedoch nicht der Wegzug in die anderen Staaten. Die durch die Unternehmenssteuerreform angedachte Pauschalbesteuerung der Zinseinkünfte in Deutschland ist daher unabdingbar, um im internationalen Steuerbelastungsvergleich wettbewerbsfähig zu bleiben.

Das Simulationsmodell liefert demzufolge Handlungsempfehlungen für die Entscheidung, ob ein Wegzug ins Ausland aus steuerlichen Gründen für einen potenziellen Erblasser sinnvoll ist. Aufgrund der Vielzahl abhängiger Faktoren ist eine ausgiebige Einzelfallanalyse jedoch unumgänglich. Insbesondere geplante Schenkungen zu Lebzeiten an den späteren Erben – vor allem von in Deutschland einkommensteuerpflichtigem Vermögen – kombiniert mit einer Auswanderung können neue Spielräume eröffnen, die im vorliegenden Modell nicht betrachtet werden. Ebenso können Umschichtungen im Vermögensportfolio für einen Wegzug in gewisse Staaten äußerst vorteilhaft sein.⁶⁹ Dies gilt es in weiterführenden Analysen für den individuellen Erblasser herauszufinden, damit er seinem Erben einen möglichst hohen Anteil des familiären Vermögens hinterlassen kann.

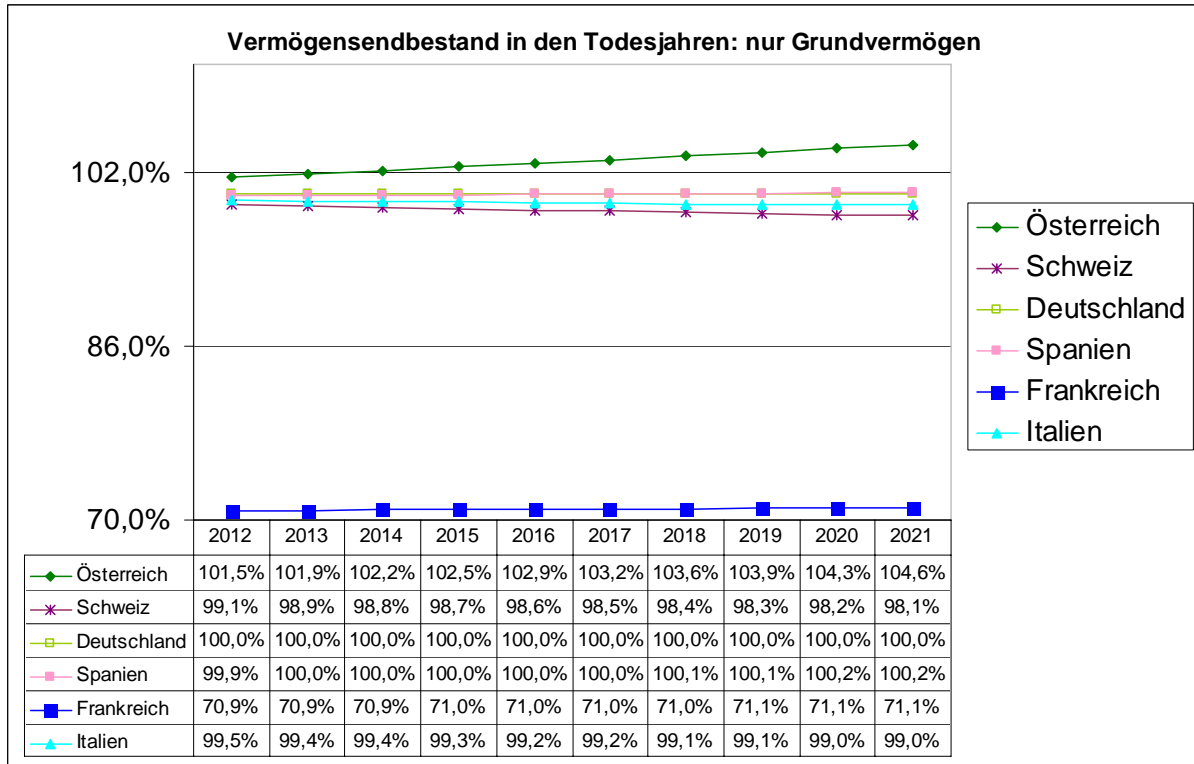
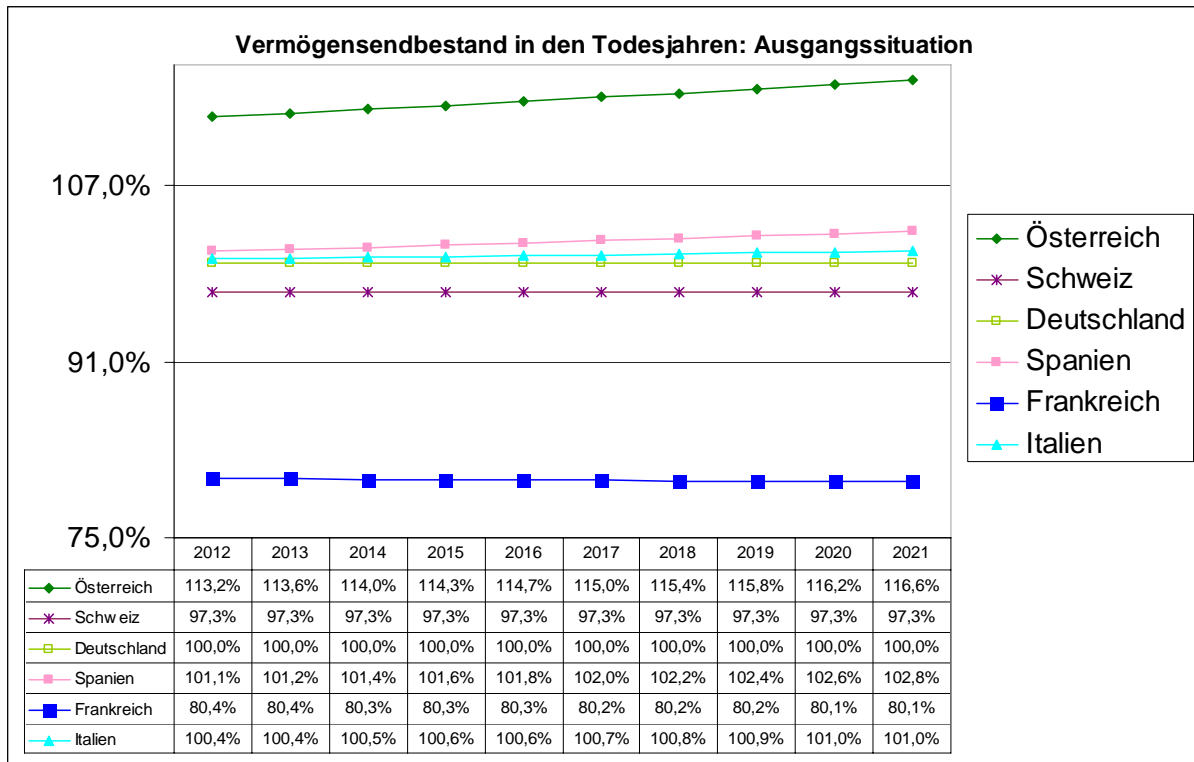
⁶⁹ Vgl. Thömmes, O./Nakhai, K., Wohnsitzwechsel, 2005, S. 334-335.

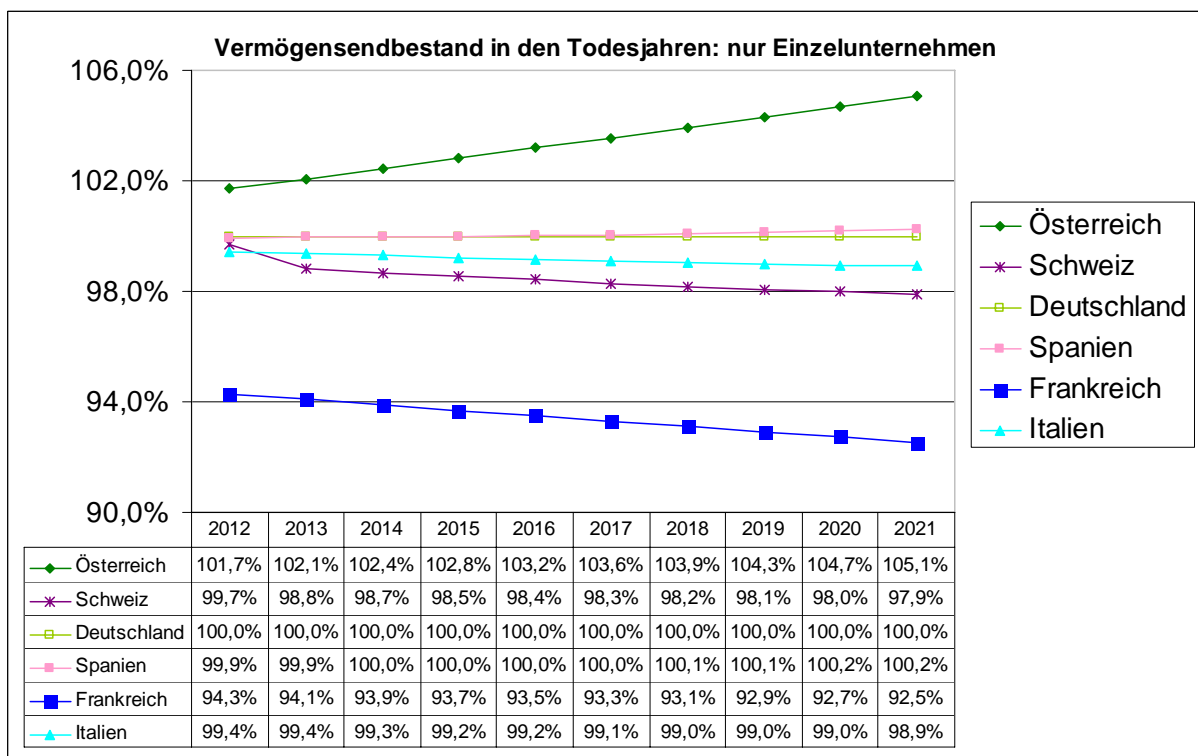
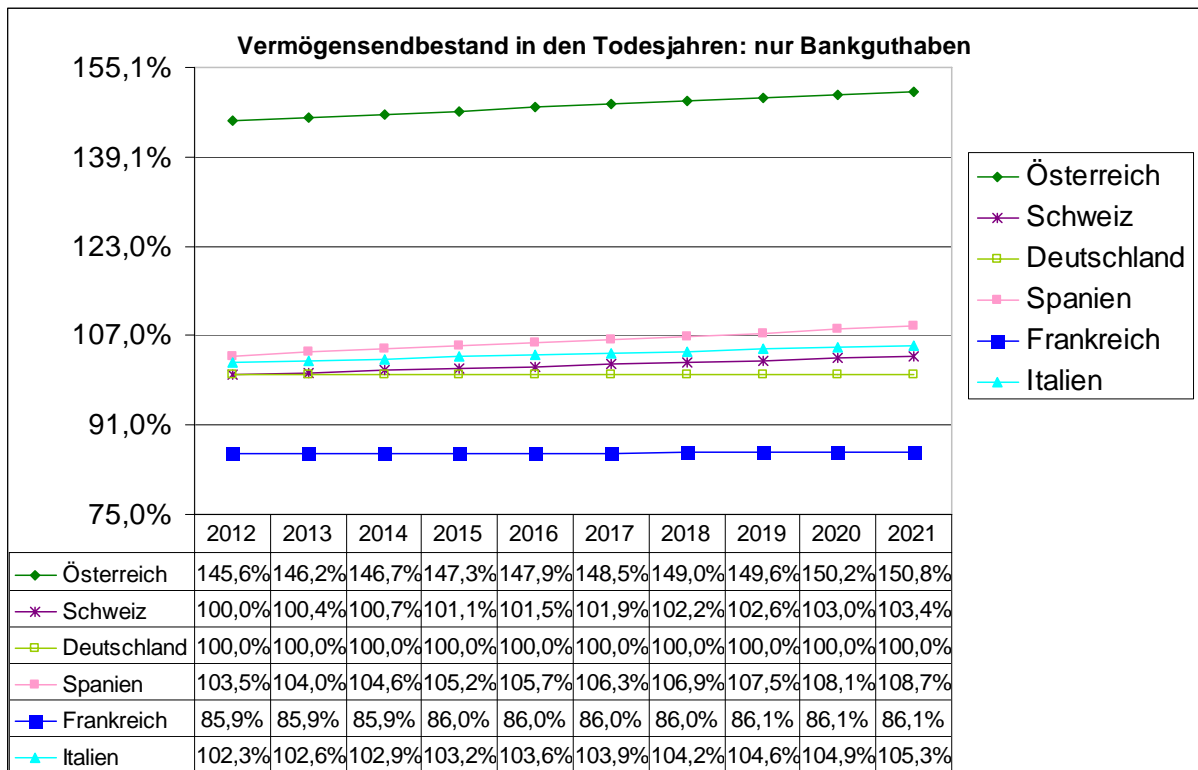
Anhang

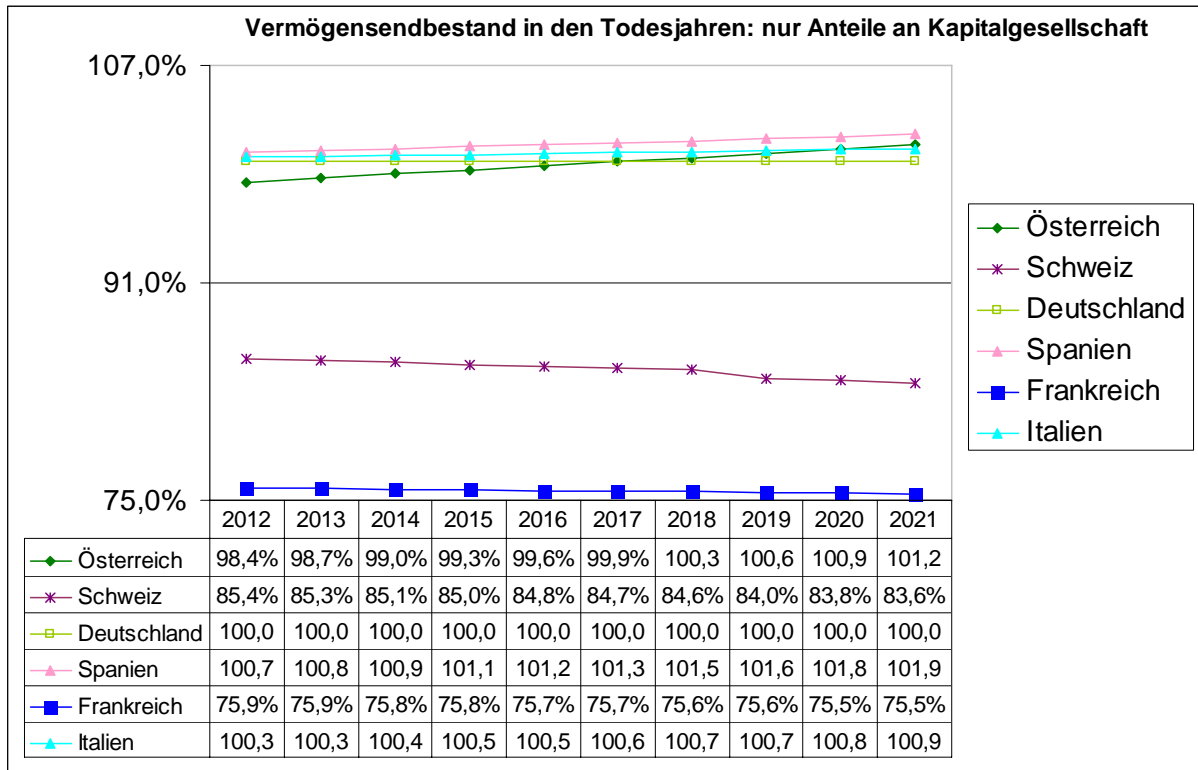
Anhang 1: Vermögensendbestände und Steuerbelastungen für den Ausgangsfall und die Grenzfälle der Vermögensstruktur

Ausgangsfall: GV=1/3; BG=1/3; UV=1/3; EU=1/2; KG=1/2											
Land	Vermögensendbestand	Rang	Einkommensteuerbelastung	Rang	Erbchaftsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	
Österreich	110.523.118,34 €	1	19.189.351,03 €	3	7.259.618,10 €	1	26.448.969,13 €	1			
Spanien	97.516.237,37 €	2	17.767.912,39 €	1	22.399.500,00 €	5	40.167.412,39 €	2			
Italien	95.809.237,97 €	3	18.692.644,39 €	2	21.726.300,00 €	4	40.418.944,39 €	3			
Deutschland	94.828.211,55 €	4	20.873.769,98 €	5	21.384.030,00 €	3	42.257.799,98 €	5			
Schweiz	92.278.343,74 €	5	21.453.998,61 €	6	20.295.900,00 €	2	41.749.898,61 €	4			
Frankreich	75.948.787,72 €	6	20.783.309,48 €	4	38.398.364,86 €	6	59.182.274,34 €	6			
Vermögen nur Grundvermögen: GV=1											
Land	Vermögensendbestand	Rang	Einkommensteuerbelastung	Rang	Erbchaftsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	
Österreich	102.439.282,92 €	1	27.584.094,31 €	4	14.938.500,00 €	1	42.522.594,31 €	1			
Spanien	98.129.546,75 €	2	27.436.132,70 €	2	19.961.280,00 €	5	47.397.412,70 €	5			
Deutschland	97.929.308,26 €	3	27.241.765,52 €	1	19.903.800,00 €	4	47.145.565,52 €	4			
Italien	96.958.954,50 €	4	27.592.437,61 €	5	19.515.090,00 €	3	47.107.527,61 €	3			
Schweiz	96.039.603,85 €	5	27.500.249,58 €	3	19.159.590,00 €	2	46.659.839,58 €	2			
Frankreich	69.667.137,35 €	6	27.831.645,97 €	6	45.671.331,60 €	6	73.502.977,57 €	6			
Vermögen nur Bankguthaben: BG=1											
Land	Vermögensendbestand	Rang	Einkommensteuerbelastung	Rang	Erbchaftsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	
Österreich	115.361.746,57 €	1	8.016.332,19 €	2	0,00 €	1	8.016.332,19 €	1			
Spanien	83.168.498,73 €	2	5.837.432,65 €	1	34.976.250,00 €	5	40.813.682,65 €	2			
Italien	80.514.376,07 €	3	8.433.858,48 €	3	33.891.000,00 €	4	42.324.858,48 €	3			
Schweiz	79.081.300,07 €	4	9.349.279,23 €	4	33.340.950,00 €	3	42.690.229,23 €	4			
Deutschland	76.495.404,13 €	5	13.620.882,76 €	6	32.421.150,00 €	2	46.042.032,76 €	5			
Frankreich	65.870.515,38 €	6	12.504.352,47 €	5	43.431.513,32 €	6	55.935.865,79 €	6			
Vermögen nur Einzelunternehmen: UV=1; EU=1											
Land	Vermögensendbestand	Rang	Einkommensteuerbelastung	Rang	Erbchaftsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	
Österreich	115.788.042,86 €	1	30.333.745,98 €	4	5.744.610,00 €	1	36.078.355,98 €	1			
Spanien	110.447.858,98 €	2	30.150.408,10 €	1	11.968.320,00 €	5	42.118.728,10 €	5			
Deutschland	110.199.742,35 €	3	30.165.933,12 €	2	11.897.100,00 €	4	42.063.033,12 €	4			
Italien	108.997.418,79 €	4	30.344.084,09 €	5	11.415.420,00 €	3	41.759.504,09 €	3			
Schweiz	107.858.222,94 €	5	30.229.854,74 €	3	10.974.960,00 €	2	41.204.814,74 €	2			
Frankreich	101.973.680,20 €	6	30.640.484,99 €	6	17.032.077,26 €	6	47.672.562,25 €	6			
Vermögen nur Kapitalgesellschaft: UV=1; KG=1											
Land	Vermögensendbestand	Rang	Einkommensteuerbelastung	Rang	Erbchaftsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	Gesamtsteuerbelastung	Rang	
Spanien	111.614.724,15 €	1	9.909.935,39 €	2	12.992.370,00 €	5	22.902.305,39 €	3			
Österreich	110.793.917,46 €	2	13.601.507,02 €	5	8.890.789,20 €	2	22.492.296,22 €	2			
Italien	110.472.597,77 €	3	9.759.189,92 €	1	12.568.950,00 €	4	22.328.139,92 €	1			
Deutschland	109.481.232,03 €	4	13.351.390,06 €	3	12.196.050,00 €	3	25.547.440,06 €	4			
Schweiz	91.577.349,02 €	5	28.966.785,71 €	6	4.101.165,00 €	1	33.067.950,71 €	5			
Frankreich	82.643.740,59 €	6	13.387.374,86 €	4	35.156.022,01 €	6	48.543.396,87 €	6			

Anhang 2: Vorteilhaftigkeit der Wohnsitzstaaten in Abhängigkeit des Todesjahres







Literaturverzeichnis

- Arlt, B.** (Nachfolgeplanung, 2000), Internationale Nachfolgeplanung beim Besitz von ausländischem Vermögen aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht, Düsseldorf 2000
- Bauer, A./Knirsch, D./Schanz, S.** (schweizerische Besteuerung, 2006), Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 19, o. O. 2006
- Bauer, A./Knirsch, D./Schanz, S.,** Besteuerung von Kapitaleinkünften – Wie attraktiv sind Österreich und die Schweiz für deutsches Kapital?, in: SWI 2006, S. 502-508
- Bellstedt, C.,** Doppelbesteuerung bei Erwerbsvorgängen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, in: IWB 1996, Fach 3, Gruppe 9 Deutschland, S. 91-102
- Bischoff, K./Kotyrba, M. H.,** Wohnsitzverlegung in die Schweiz – Steuerfolgen und Steuerplanung, BB 2002, S. 382-389
- Busse, C.,** Der Milch-König ist auf der Flucht, in: Handelsblatt vom 24.9.2003, Nr. 184, S. 16
- Djanani, C./Brähler, G./Hartmann T.,** Erbschaftsteuerplanung im Verhältnis Deutschland – Österreich, in: IWB 2004, Fach 5, Gruppe 2 Österreich, S. 621-624
- DWS-Verlag Berlin (Hrsg.)** (Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 2004), Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht im Vergleich: Deutschland – Frankreich – Italien, Berlin 2004
- Ecker, T./Gruber, P./Röster, T.,** Grenzüberschreitende Erbschaftsteuerplanung im Verhältnis Deutschland – Österreich, in: SWI 2007, S. 77-81
- Engel-Kazemi, N./Hohenblum, B.** (Kapitalerträge, 2005), Die Besteuerung von Kapitalerträgen in Österreich, in: Thömmes, O./Lang, M./Schuch, J. (Hrsg.), Investitions- und Steuerstandort Österreich, München/Wien 2005, S. 199-218
- Ettinger, J.,** Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Wegzug ins Ausland und danach, in: ZErB 2006, S. 1-48
- Gehrig, T.,** Erwerbslose Wohnsitznahme in der Schweiz und die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), in: IWB 2003, Fach 5, Gruppe 2 Schweiz, S. 531-534
- Götz, A.** (DBA, 2005), Die DBA zwischen Deutschland und Österreich, in: Thömmes, O./Lang, M./Schuch, J. (Hrsg.), Investitions- und Steuerstandort Österreich, München/Wien 2005, S. 297-317
- Hilpold, P./Steinmair, W.** (Grundriss, 2005), Grundriss des italienischen Steuerrechts I, 3. Aufl., Wien 2005
- Hindersmann, M./Myßen, M.** (Schweizer Kantone, 2003), Die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kantone, Köln 2003
- International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.)** (Handbuch Europa, 2007), Steuerberater Handbuch Europa, Bonn (Loseblattausgabe), Stand: März 2007
- Jachmann, M.,** Eine deutsche Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im europäischen Kontext, in: BB 2003, S. 2712-2719
- Kamps, H.-W.,** Erb- und Schenkungsfälle mit Auslandsberührung, in: ErbStB 2003, S. 93
- Kerbusk, K.-P./Tuma, Th.,** SPIEGEL-GESPRÄCH „Ich werde enteignet“, in: Der Spiegel vom 22.9.2003, Nr. 39, S. 130-133
- Kolb, A.,** Länderteil Schweiz, in: Mennel, A./Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Bd. II, Berlin 1980, Stand: Januar 2007
- Leitner, R.,** Länderteil Österreich, in: Mennel, A./Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Bd. II, Berlin 1980, Stand: Januar 2007
- Lieber, B.,** Kurznachrichten International, in: IWB 2006, Fach 1, Kurznachrichten, S. 1017-1020
- Lieber, B.,** Kurznachrichten International, in: IWB 2006, Fach 1, Kurznachrichten, S. 1103-1110
- Lobis, E.,** Italien: Erbschaftsteuer wieder eingeführt, in: IStR 1/2007, IStR-Länderbericht S. 4-5
- Lobis, E.,** Länderteil Italien, in: Mennel, A./Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Bd. I, Berlin 1980, Stand: Januar 2007

- Lucas-Mas, C. O.**, Spain's Impatriate Tax Regime, in: Tax Notes International 2006, S. 777
- Mak, G./Schrottmeyer, N.** (Besteuerung, 2005), Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, in: Thömmes, O./Lang, M./Schuch, J. (Hrsg.), Investitions- und Steuerstandort Österreich, München/Wien 2005, S. 231-249
- Mayr, S.**, Änderungen im italienischen Steuerrecht 2007 (Teil II), in: IWB 2007, Fach 5, Gruppe 2 Italien, S. 571-582
- Nabialek, J.**, Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitender Wohnsitzverlegung deutscher Überschussermittler – Eine rechtliche und betriebswirtschaftliche Analyse, in: BB 2005, S. 1194-1203
- Neininger, M.** (Steuerplanung, 2003), Steuerplanung auf den Todesfall, Düsseldorf 2003
- Oberson, X./Hull, H. R.** (Switzerland, 1996), Switzerland in International Tax Law, o. O. 1996
- Ostendorf, C./Lechner, E.**, Wohnsitzverlegung nach Österreich, in: DB 1996, S. 799-807
- Plewka, H./Watrin, C.**, Steuerliche Strukturierung internationaler Vermögensnachfolgen, in: ZEV 2002, S. 253-259
- Rolfs, W. A.**, Steuerliche Aspekte einer Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Österreich, in: IWB 1998, Fach 5, Gruppe 2 Österreich, S. 421-454
- Rundshagen, H.** (Wohnsitzwechsel, 2003), Außensteuergesetz: Wohnsitzwechsel insbesondere in niedrig besteuerte Gebiete, in: Grotherr, S./Herfort, C./Strunk, G. u. a., Internationales Steuerrecht, 2. Aufl., Achim 2003, S. 314-350
- Scheffler, W.** (Besteuerung I, 2006), Besteuerung von Unternehmen, Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 9. Aufl., Heidelberg 2006
- Scheffler, W./Spengel, C.** (Erbschaftsteuerbelastung, 2004), Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2004
- Schulz, B.** (Erbschaftsteuer, 2004), Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, 8. Aufl., Achim 2004
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)** (Verbraucherpreise), Preise: Internationaler Vergleich der Verbraucherpreise, Januar 2006, Fachserie 17, Reihe 10, Wiesbaden 2006
- Stepholt, R./Bascopé, H.**, Spanien: Steuerreform, in: IStR 23/2006, IStR-Länderbericht S. 6-7
- Thömmes, O./Nakhai, K.** (Wohnsitzwechsel, 2005), Steuerliche Aspekte des Wohnsitzwechsels von Deutschland nach Österreich, in: Thömmes, O./Lang, M./Schuch, J. (Hrsg.), Investitions- und Steuerstandort Österreich, München/Wien 2005, S. 319-346
- Tillmanns, W.**, Steueränderungen in Frankreich 2005/2006, in: IWB 2006, Fach 5, Gruppe 2 Frankreich, S. 1439-1446
- Wassermeyer, F.**, in: Flick, H./Wassermeyer, F./Baumhoff, H., Außensteuerrecht: Kommentar, Bd. 1, Köln (Loseblattausgabe), Stand: November 2006
- Wilke, K.-M.** (Steuerrecht, 2002), Lehrbuch des internationalen Steuerrechts, 8. Aufl., Berlin 2005

Entscheidungen der Gerichte und sonstige Rechtsquellen

BFH vom 14.11.1969	VI R 72/68	BStBl 1970 II, S. 153
BFH vom 19.3.1997	I R 7/96	BStBl 1997 II, S. 446
BFH vom 17.12.1997	I B 108/97	BStBl 1998 II, S. 558
BMF-Schreiben vom 18.1.1990	IV A 5	BStBl 1990 I, S. 50

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen/publikationen.php>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?